



Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO)

(Artikel 6 vom Gesetzesdekret vom 9. Juni 2021, Nr. 80,
umgewandelt mit Änderungen durch das. Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113)

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT 1. ANAGRAFISCHES DATENBLATT

ABSCHNITT 2. WERTBEITRAG UND NUTZEN FÜR DIE GESELLSCHAFT, PERFORMANCE UND
VORBEUGUNG DER KORRUPTION

Korruptionsrisiko und Transparenz

ABSCHNITT 3 ORGANISATION UND PERSONALRESSOURCEN

Organisatorische Gliederung

Organisation von Smart Working

Dreijahresplan zum Personalbedarf

Weiterbildung von Personal

Anlage 1 - Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz 2024-2026



ABSCHNITT 1. ANAGRAFISCHES DATENBLATT

BEZEICHNUNG	Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino
EINRICHTUNGSART	Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)
SITZ	Waaghaus - Laubengasse 19/A, I-39100 Bozen
STEUERNUMMER	94114380218
GENERALSEKRETÄRIN	Dr. Elisa Bertò
PERSONAL	Die Europaregion hat kein eigenes Personal. Die Mitarbeiter des EVTZ sind Teil des Stellenplans der drei Landesverwaltungen. Für Informationen zum Personal wird zuständigkeitshalber auf die Website der EVTZ-Mitglieder unter der Rubrik "Transparente Verwaltung" verwiesen.
ORGANISATIONS- UND FUNKTIONSREGELN	<ul style="list-style-type: none">• Übereinkunft und Satzung des EVTZ "Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino"• Geschäftsordnung des EVTZ "Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino"• Verhaltenskodex des EVTZ "Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino"• Buchführungsordnung des EVTZ "Europaregion Tirol-Südtirol-



	<p>Trentino"</p> <ul style="list-style-type: none">• Integritätsvereinbarung• Kriterien für die Gewährung der Schirmherrschaft des EVTZ Euregio Tirol-Südtirol-Trentino und für die Genehmigung zur Verwendung des Logos <p>Die Dokumente sind auf der folgenden Seite verfügbar: https://www.euoparegion.info/euregio/transparente-verwaltung/allgemeine-bestimmungen/allgemeine-akten/</p>
WEBSITE	https://www.euoparegion.info/
E-MAIL	info@euregio.info
PEC	euoparegion.euregio@pec.prov.bz.it

Die Europaregion "Tirol-Südtirol-Trentino" ist ein Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit, der Rechtspersönlichkeit nach öffentlichem Recht besitzt. Er wird zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern, zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion, jedenfalls ohne Gewinnabsicht eingerichtet.

Die Tätigkeiten der Europaregion wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1082 vom 5. Juli 2006, geändert und umgesetzt durch die Verordnung vom 17. Dezember 2013, durch das Gesetz der Republik Italien Nr. 88 vom 7. Juli 2009, durch das Übereinkommen und die Satzung der Euregio geregelt.

Die Europaregion hat kein eigenes Personal, denn die Mitarbeiter gehören zum Personal der öffentlichen Verwaltungen ihrer drei Mitgliedsländer: der Verwaltung des Landes Tirol, der Autonomen Provinz Bozen und der Autonomen Provinz Trient. Aus diesem Grund gelten die Bestimmungen für öffentliche Verwaltungen mit nicht mehr als fünfzig Beschäftigten.



Das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 81 vom 24. Juni 2022 sieht in Artikel 1 Absatz 3 Folgendes vor "Die in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 genannten öffentlichen Verwaltungen mit nicht mehr als fünfzig Angestellten sind verpflichtet, die Anforderungen des Erlasses des Ministers für öffentliche Verwaltung gemäß Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021 zu erfüllen".

Der Verweis bezieht sich auf Artikel 6 des Ministerialdekrets vom 24. Juni 2022:

„Artikel 6 - Vereinfachte Regelung für öffentliche Verwaltungen mit weniger als fünfzig Bediensteten

1. Öffentliche Verwaltungen mit weniger als fünfzig Bediensteten führen die in Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe c), Nr. 3) genannten Tätigkeiten zur Erfassung von Prozessen durch und beschränken sich dabei auf die Aktualisierung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets bestehenden Prozesse, wobei sie gemäß Artikel 1, Absatz 16 des Gesetzes Nr. 190 von 2012 als korruptionsgefährdete Bereiche diejenigen betrachten, die sich auf:

- a) Genehmigung/ Erlaubnis;
- b) öffentliche Aufträge;
- c) Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Beiträgen
- d) Auswahlverfahren und Auswahlprüfungen;
- e) Prozesse, die vom Verantwortlichen für die Korruptionsbekämpfung (RPCT) und von den Amtsleitern als besonders wichtig für die Erreichung der Performance-Ziele zum Schutz des öffentlichen Wertes erachtet werden.

2. Eine Aktualisierung während der dreijährigen Gültigkeitsdauer des Abschnitts erfolgt bei Vorliegen von korruptiven Umständen, bedeutsamen organisatorischen Veränderungen oder Hypothesen über aufgetretene bedeutende administrative Missstände oder Aktualisierungen oder Änderungen der Performance-Ziele für den Schutz des öffentlichen Wertes. Nach Ablauf der dreijährigen Gültigkeitsdauer wird der Plan auf der Grundlage der Ergebnisse der während des Dreijahreszeitraums durchgeführten Überwachung geändert.

3. Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Verwaltungen sind ebenfalls verpflichtet, den auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) Nr. 2 beschränkten integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan zu erstellen.

4. Öffentliche Verwaltungen mit weniger als 50 Bediensteten üben ausschließlich die in diesem Artikel genannten Tätigkeiten aus.“

Mit dem Umlaufbeschluss des Vorstandes Nr. 34/2022 erfuhr die Struktur des EVTZ "Euregio Tirol-Südtirol-Trentino" eine wesentliche organisatorische Änderung, die es erforderlich machte, den zuvor genehmigten PIAO gemäß Artikel 6 Absatz 2 des oben genannten Ministerialdekrets vom 24. Juni 2022 zu ändern.



ABSCHNITT 2. WERTBEITRAG UND NUTZEN FÜR DIE GESELLSCHAFT, PERFORMANCE UND VORBEUGUNG DER KORRUPTION

Gemäß Artikel 6 des Ministerialdekrets vom 24. Juni 2022 enthält dieser Abschnitt nur den Unterabschnitt "Korruptionsrisiko und Transparenz".

2.1 Korruptionsrisiko und Transparenz

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2024-2026 wurde in Übereinstimmung mit den Angaben im letzten PNA 2019 und dem vom Rat von ANAC am 2. Februar 2022 erstellten Dokument "Auf der Welle der Vereinfachung und Transparenz - Leitlinien für die Planung der Korruptionsbekämpfung und Transparenz" erstellt.

Hinsichtlich der Strategien zur Korruptionsvorbeugung, der Abbildung von Prozessen mit der Feststellung möglicher Risiken und der Festlegung von Maßnahmen zu deren Eindämmung sowie der Maßnahmen zur Herstellung von Transparenz wird insbesondere auf den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2024-2026 verwiesen (siehe Anhang 1).

ABSCHNITT 3 ORGANISATION UND PERSONALRESSOURCEN

3.1 Organisatorische Gliederung

In diesem Unterabschnitt werden das vor Kurzem geänderte Organigramm und die Europaregion-Gremien vorgestellt.

3.1.1 Organigramm von der Europaregion

Im August 2021 wurde die Umsetzung der Reform der Euregio durch die Unterzeichnung der neuen Satzung und Übereinkunft angestoßen. Gleichzeitig wurde die Euregio-Struktur mit der Eröffnung der Informations- und Koordinationsbüros in Trient und Innsbruck und mit der damit verbundenen Aufstockung des Personals gestärkt. In der Folge wurde im Oktober 2021 ein Ausbildungsprogramm gestartet, das von der Autonomen Provinz Trient über die TSM - Trentino School of Management - zur Verfügung gestellt wurde, um den organisatorischen Entwicklungsprozess der Euregio zu begleiten.

Mit Beschluss Nr. 16/2022 vom 1. Juni 2022 hat der Vorstand der Euregio das Projekt zur Organisationsentwicklung der Euregio im Anschluss an den in Zusammenarbeit mit der TSM – Trentino School of Management durchgeführten Lehrgang genehmigt.

Im Anschluss an diesen ersten Schritt unternahm das Generalsekretariat die notwendigen Schritte zur Umsetzung der neuen Organisationsstruktur. Dies sieht eine leitende Funktion des Generalsekretariats vor,



welches auch für die Zuordnung des Personals an folgende drei Zuständigkeitsbereiche zuständig ist: Verwaltung, Programm und Kommunikation. Für jeden dieser Bereiche wurden die Funktionen und das Profil der BereichskoordinatorInnen festgelegt und ein Stellvertreter bestimmt, mit Ausnahme des Programmbereichs, für den angesichts der Komplexität der durchzuführenden Arbeiten die Ernennung von zwei StellvertreterInnen genehmigt wird.

Die Personalkosten der drei GebietskoordinatorInnen werden der Herkunftsverwaltung der drei MitarbeiterInnen aus dem Haushalt der Euregio rückerstattet. Die Ernennung der BereichskoordinatorInnen tritt mit 1. Januar 2023 in Kraft und gilt für vier Jahre.

Das aktuelle Organigramm der Europaregion ist nachstehend dargestellt.

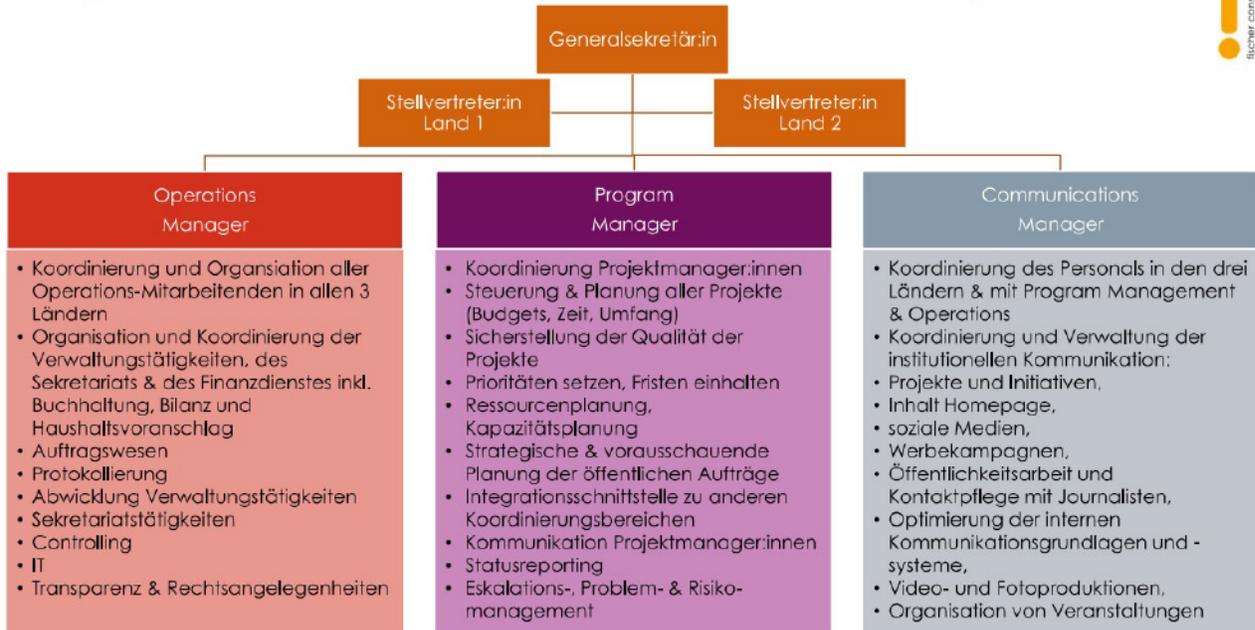
Drei neue Koordinierungsbereiche Tre nuove aree di coordinamento



Einführung einer neuen Koordinierungsebene mit neuer Aufteilung der Verantwortlichkeiten
Introduzione di un nuovo livello di coordinamento con una nuova suddivisione delle responsabilità



Aufgabe & Verantwortlichkeiten Koordinierungsbereiche



© Fischer Consulting 2022.

2

3.1.2 Die Europaregion-Gremien

Die Satzung legt die Arbeitsweise und die Kompetenzen der Organe, sowie die Entscheidungsverfahren, fest.

Die Euregio hat kein eigenes Personal. Die Mitarbeiter des EVTZ sind Teil des Stellenplans der drei Landesverwaltungen. Für Informationen zum Personal wird zuständigkeitshalber auf die Website der EVTZ-Mitglieder unter der Rubrik "Transparente Verwaltung" verwiesen.

Die **Organe** der Euregio sind in beschlussfassende und beratende Organe unterteilt.

Bei den Organen mit Beschlussfunktion handelt es sich um folgende:

- die Versammlung
- der Vorstand
- der Präsident / die Präsidentin
- der Generalsekretär / die Generalsekretärin
- das Kollegium der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen



Die folgenden Organe haben eine beratende Funktion:

- der Rat der Gemeinden
- die Fachvorstände

In der **Versammlung** sind VertreterInnen der Landesregierungen und der Landtage vertreten. Die Exekutive ist durch den jeweiligen Landeshauptmann und einem weiteren Mitglied der Landesregierung vertreten. Für die Legislative ist die Vertretung durch die Landtagspräsidenten, sowie jeweils zwei weiteren Mitgliedern eines jeden Landtags gesichert.

Einerseits spiegelt die Zusammensetzung der Versammlung die Gleichheit zwischen Exekutive und Legislative wider. Die Versammlung verfolgt im Wesentlichen drei Aufgaben: sie legt die Leitlinien für die Ziele des EVTZ fest, kontrolliert die Zielerreichung, und genehmigt den Haushalt der Europaregion.

Im **Vorstand** sind die drei Landeshauptleute vertreten; diese beschließen das Arbeitsprogramm und alle laufenden Aufgaben der Europaregion. Außerdem fasst der Vorstand Beschlüsse in allen Angelegenheiten, die nicht den anderen Organen zugewiesen sind, und trifft alle weiteren für die ordnungsgemäßen Abläufe des EVTZ erforderlichen Entscheidungen.

Jeweils einer der drei Landeshauptleute nimmt das Amt des **Präsidenten des EVTZ** wahr. Das Amt rotiert, alle zwei Jahre zwischen den Ländern, als Ausdruck der Gleichberechtigung zwischen den Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin der Europaregion vertritt diese nach außen; er/sie:

- beruft den Vorstand ein, führt dessen Vorsitz und bestimmt dessen Tagesordnung,
- schlägt der Versammlung das jährliche und mehrjährige Budget vor und berichtet ihr über die Tätigkeiten des Vorstands, und
- legt dem Vorstand das jährliche Arbeitsprogramm vor.

Für die Umsetzung der Tätigkeiten bedienen sich der Vorstand und der Präsident der Unterstützung eines **Generalsekretariats**. Jedes Land entsendet einen Vertreter in das Generalsekretariat der Europaregion, mit Sitz in Bozen. Der oder die Bedienstete jenes Mitgliedslandes, das die Präsidentschaft innehat, übt die Funktion des Generalsekretärs / der Generalsekretärin aus. Die Führung des EVTZ erfolgt durch den Generalsekretär / die Generalsekretärin, der / die von den VertreterInnen der beiden anderen Länder unterstützt wird und all seine Entscheidungen nach vorheriger Beratung im Direktorium des Generalsekretariats trifft. Er/sie nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- bereitet die Sitzungen des Vorstands und der Versammlung vor
- unterstützt den Präsidenten bei der Ausübung seiner Funktionen



- führt die Beschlüsse des Vorstands durch, wobei er/sie dabei auch von den Verwaltungen der Mitgliedsländer unterstützt wird.

Das Generalsekretariat wird von einem Sekretariat und weiteren Mitarbeitern unterstützt, welche die Führungskräfte bei der Umsetzung von Euregio-Projekten unterstützen. Ein Kollegium der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen prüft die finanzielle und wirtschaftliche Führung des EVTZ und legt Bericht darüber ab.

Das **Kollegium der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen** prüft die finanzielle und wirtschaftliche Führung des EVTZ, sowie dessen Vermögensangelegenheiten, und legt Bericht darüber ab. Diese Überprüfung erfolgt vor allem im Hinblick auf das Ziel einer ausgeglichenen Haushaltsführung.

Die Revisoren oder Revisorinnen haben das Recht, Schriftstücke und Dokumente des EVTZ einzusehen und können alle für erforderlich erachteten Kontrollen der Verwaltungsabläufe vornehmen.

Die Versammlung des EVTZ ernennt das Kollegium der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen für die Dauer von sechs Jahren. Jedes EVTZ-Mitglied macht dafür eine/n Revisor/in aus dem Kreis der eigenen Experten in wirtschaftlich-finanziellen Angelegenheiten namhaft und kommt für dessen Kosten auf.

Der Präsident oder die Präsidentin des Kollegiums ist immer die Person, die vom Land ernannt wurde, welches die Euregio-Präsidentschaft innehat.

Der **Euregio-Rat der Gemeinden** umfasst je fünf Mitglieder aus Tirol, Südtirol und Trentino sowie einen Vertreter der Altiroler Gemeinden Cortina d'Ampezzo, Col und Buchenstein. Primäre Aufgabe des Euregio-Rats der Gemeinden ist es, die drei Landeshauptleute in sämtlichen Angelegenheiten der Euregio Tirol-Südtirol-Trentino, die den Wirkungsbereich der Gemeinden betreffen oder besondere Auswirkungen auf sie haben, zu beraten.

Laut Artikel 2 Absatz 8 von der Satzung der Europaregion, kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss **Fachvorstände** errichten, die aus den fachlich zuständigen Mitgliedern der Landesregierungen bestehen, und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Den Vorsitz führt das Mitglied jener Landesregierung, welcher der Präsident/die Präsidentin der Euregio-Tirol-Südtirol-Trentino angehört. Endgültige Beschlüsse werden vom Vorstand gefasst.



3.2 Organisation von Smart Working

Die Mitarbeiter der Euregio gehören zum Personal der Verwaltung des Landes Tirol, der Autonomen Provinz Bozen und der Autonomen Provinz Trient. Siehe auch: Transparente Verwaltung der Europaregion-Mitglieder:

- Autonome Provinz Bozen - <https://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/wohlbefinden-arbeitsplatz.asp>
- Autonome Provinz Trient - https://trasparenza.provincia.tn.it/pagina716_benessere-organizzativo.html

3.3 Dreijahresplan zum Personalbedarf

Zusammen mit der Finanzplanung, dem Performance-Plan und dem Organisationsplan für agiles Arbeiten (POLA) ist der Dreijahresplan zum Personalbedarf ein weiteres wichtiges Planungsinstrument. Es ermöglicht einen effizienten und zielgerichteten Einsatz der Ressourcen sowie die notwendige Flexibilität, um auf neue Herausforderungen bestmöglich reagieren zu können, wobei die Wirtschafts- und Finanzplanung, den Haushaltvoranschlag und insbesondere die Entwicklung der Personalkosten berücksichtigt werden. Dieses Instrument optimiert auch die Durchführung von Auswahlverfahren für die Einstellung von Personal.

Auf der Grundlage des EVTZ-Übereinkommens und -Satzung arbeitet die Euregio mit den materiellen und personellen Ressourcen, die von den Verwaltungen des Landes Tirol, der Autonomen Provinz Bozen und der Autonomen Provinz Trient bereitgestellt werden.

Die drei Länder stellen der Euregio jedes Jahr den Betrag zur Verfügung, der zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der in die Zuständigkeit der Euregio fallenden Tätigkeiten erforderlich ist.

Für das Personal der Euregio gilt der Verhaltenskodex für die Bediensteten der Länder, denen sie angehören, und der Euregio sowie für die bestellten Fachleute oder Berater.

3.4 Weiterbildung von Personal

Die Euregio hat kein eigenes Personal. Die Mitarbeiter der Euregio sind Teil des Personals der Verwaltung des Landes Tirol, der Autonomen Provinz Bozen und der Autonomen Provinz Trient. Aus diesem Grund werden die Schulungen von den Verwaltungen durchgeführt, denen sie angehören, mit Ausnahme der Datenschutzschulung, die vom Datenschutzbeauftragten (DPO) der Euregio durchgeführt wird.



Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz 2024-2026

(Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, Art. 1 - Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung)

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33, Art. 10 Abs. 2
Transparente Verwaltung)

erstellt vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung,

veröffentlicht auf der Website <https://www.europaregion.info/euregio/transparente-verwaltung/weitere-inhalte/vorbeugung-der-korruption/>

Inhaltsverzeichnis

1. Bezugsbestimmungen

- a. Konzept der Korruption
- b. Konzept des Interessenkonflikts
- c. Hauptinstrumente zur Korruptionsprävention

2. Analyse des internen Umfelds

3. Organisationsstruktur der Körperschaft und ihr institutioneller Auftrag

4. Zielsetzungen des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz

5. Zuständige und Funktionen in der Strategie zur Risikoprävention

- a. Externe Beteiligte
- b. Interne Beteiligte
 - i. Der Antikorruptions- und Transparenz Beauftragte
 - ii. Der Assistent des Antikorruptions- und Transparenz Beauftragten
 - iii. Name des Verantwortlichen der Vergabestelle für das Einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen (RASA)
 - iv. Verantwortlicher für die Bekämpfung der Geldwäsche
 - v. Von den Ländern an den EVTZ ausgeliehenes Personal
 - vi. Die Mitarbeiter der Verwaltung in jeder Funktion



- 6. Ausarbeitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung des EVTZ 2024-2026 und allgemeine Vorbeugungsmaßnahmen**
 - a) Risikoerfassung
 - b) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche
 - c) Überwachung der Verfahrensfristen
- 7. Allgemeine Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung**
 - a) Verhaltenskodex
 - b) Weiterbildung
 - c) Enthaltungspflicht bei Interessenkonflikt
 - d) Rotation
 - e) Weitere allgemeine gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung.
Anmerkungen
- 8. Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität des EVTZ 2024-2026**
 - a. Allgemeine Prinzipien und strategische Ziele
 - b. Erfüllung der Veröffentlichungspflichten in der Sektion Transparente Verwaltung
 - c. Verwendete Datenflüsse
 - d. Schutz personenbezogener Daten
 - e. Zugang zu den Daten und Unterlagen der Verwaltung auf Antrag
 - f. Integritätsvereinbarungen bei öffentlichen Verträgen
 - g. Maßnahmen betreffen die Veröffentlichung und Transparenz
 - h. Whistleblowing
- 9. Anlagen:**
 - a) Entwurf der Verfahrensanalysen und Risikobewertungsbogen



Verwendete Akronyme

ANAC	Italienische Behörde für Korruptionsbekämpfung und für die Bewertung der Transparenz der öffentlichen Verwaltungen (kurz Italienische Antikorruptionsbehörde)
Ö.V.	Öffentliche Verwaltung
NAKP	Nationaler Antikorruptionsplan (P.N.A.)
C.I.V.I.T.	Unabhängige Kommission für die Bewertung der Transparenz und Integrität der Ö.V.
O.I.V.	Unabhängiges Bewertungsorgan (Organismo Indipendente di Valutazione)
PP	Performance-Plan
D.P.K.P.T.	Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Transparenz
D.P.T.I.	Dreijahresplan zur Transparenz und Integrität
A.K.T.B.	Antikorruptions- und Transparenzbeauftragter
L.G.D.	Landesgesundheitsdienst
RASA	Verantwortliche der Vergabestelle für das Einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen
S.N.A.	Nationale Hochschule für Verwaltung (Scuola Nazionale di Amministrazione)
U.P.D.	Amt für Disziplinarverfahren (Ufficio Procedimenti Disciplinari)
G.v.D./ Lgs.D.	Gesetzvertretendes Dekret



1. Bezugsbestimmungen

Der Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 „Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“ sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung in den öffentlichen Verwaltungen vor. Der Nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC wurden Aufsichts- und Kontrollbefugnisse über die effektive Anwendung der in den Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Antikorruptions- und Transparenzmaßnahmen in den einzelnen Verwaltungen übertragen. Derselben Behörde steht überdies die Genehmigung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes zu.

Das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 mit dem Titel "Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption und Rechtswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung" sieht die Schaffung eines Präventionssystems vor, das sowohl die nationale Ebene durch den vom „Dipartimento funzione pubblica“ vorbereiteten Nationalen Anti-Korruptionsplan (P.N.A.) und von C.I.V.I.T. am 11.09.2013 genehmigt, sowie die dezentrale Ebene, d.h. die Verwaltungen der Regionen und der autonomen Provinzen Trient und Bozen, der Gemeinden und jeder öffentlichen Verwaltung, die verpflichtet sind, einen eigenen Dreijahresplan zur Korruptionsprävention zu verabschieden (jetzt Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Transparenz) einbezieht.

Aufgrund der geltenden Bestimmungen muss jede Verwaltung einen eigenen Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung erlassen und eine Führungskraft ernennen, die für die Korruptionsvorbeugung verantwortlich ist. Diese schlägt dem Führungsorgan den Dreijahresplan zur Genehmigung vor, überprüft und kontrolliert, dass die Antikorruptionsvorschriften beachtet werden, und fördert die Schulung der Bediensteten, die in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen tätig sind.

Als korruptionsgefährdet gelten die Bereiche, in denen Verhalten vorkommen können, die im Sinne des Art. 318 (Bestechung zur Vornahme einer Amtshandlung), des Art. 319 (Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung) und des Art. 320 (Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person) des Strafgesetzbuches als strafrechtlich zu ahnden sowie als unkorrekte Verhaltensweisen betrachtet werden, die die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigen und somit den in der Rechtsordnung verankerten Grundsatz der „guten Führung“ der Verwaltung verletzen.

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 150 vom 27. Oktober 2009 über die Optimierung der öffentlichen Dienstleistungen, der Effizienz und Transparenz der öffentlichen Verwaltungen und das



gesetzesvertretende Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013 reorganisieren die Vorschriften bezüglich der Verpflichtungen zur Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen der öffentlichen Verwaltungen, indem sie die Einrichtung eines bürgerlichen Zugangs für alle Interessierten und die Veröffentlichung einer Reihe von Verwaltungsakten und Informationen in offenem Format auf der institutionellen Website vorsehen, sowie die Verabschiedung eines Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität des EVTZ, das jetzt Teil des D.P.K.P.T. ist.

Mit dem gesetzesvertretende Dekret Nr. 39 vom 8. April 2013 werden die "Bestimmungen zum Thema Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in öffentlichen Verwaltungen und in privaten Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle gemäß Artikel 1, Absätze 49 und 50, des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012" eingeführt.

Mit dem D.P.R. Nr. 62 vom 16. April 2013 wurde in Umsetzung von Art. 54 des G.v.D. Nr. 165/2001, das durch das Gesetz Nr. 190 ersetzt wurde, der "Verhaltenskodex für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen" verabschiedet, dieser enthält die Vorschriften über das Verhalten in den Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung, zu der man angehört, mit den Kollegen und Vorgesetzten, sowie mit Benutzern und der Bevölkerung.

Das Gesetz n . 124 vom 7. August 2015, betont die Notwendigkeit der Klärung des Inhalts und des Verfahrens für die Annahme des PNA, des D.P.K.P.T. und des Jahresberichts der Korruptionsprävention.

Das Gesetzesdekret Nr. 97 vom 25. Mai 2016 ändert das Gesetzesdekret Nr. 33 vom 14. März 2013 bzgl. des Rechts auf Zugang und Datenveröffentlichung sowie Artikel 1 des Gesetzes Nr. 190 von 2012.

Der Nationale Antikorruptionsplan (P.N.A.), der von der Nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) mit Beschluss Nr. 72 vom 11. September 2013 genehmigt wurde, und die Aktualisierung des PNA, die von der ANAC mit Beschluss Nr. 12 vom 28. Oktober 2015 genehmigt wurde, enthalten wichtige Richtlinien für die Erstellung und Integration des D.P.K.P.T.

Der Nationale Antikorruptionsplan (P.N.A.) 2016, der von der Nationalen Anti-Korruptionsbehörde (ANAC) mit Beschluss Nr. 831 vom 03. August 2016 genehmigt wurde, enthält Richtlinien für die Erstellung und Integration des D.P.K.P.T.

In der Mitteilung des Präsidenten der ANAC vom 16.03.2018 wird bekräftigt, dass der D.P.K.P.T. jedes Jahr komplett überarbeitet und darüber hinaus mit dem Transparenzprogramm integriert werden muss, zudem muss der Performanceplan berücksichtigt werden. In der genannten Mitteilung werden die Verwaltungen daher darauf hingewiesen, dass jedes Jahr bis zum gesetzlichen Stichtag 31. Januar ein neuer vollständiger Dreijahresplan samt Modellierung der Prozesse verabschiedet werden muss. Diese Verpflichtung wurde im PNA 2018 erneut bekräftigt.



Der P.N.A. 2019, auf den im ANAC Beschluss Nr. 1064 vom 13.11.2019 Bezug genommen wird, richtet seine Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Teil des PNA, indem er alle bis heute gegebenen Hinweise überprüft und in einem einzigen Akt der Anleitung konsolidiert und sie mit den im Laufe der Zeit gereiften Orientierungen, die Gegenstand spezifischer Regulierungsakte sind, integriert. Darüber hinaus wird festgelegt, dass dieser P.N.A. in Anhang 1 "Methodische Hinweise für das Management von Korruptionsrisiken" die Berechnungsmethoden für die Risikobewertung überarbeitet, indem eine neue Klassifizierung derselben eingeführt wird.

Der Integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO) wurde durch Artikel 6 des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021 eingeführt, dem so genannten "Einstellungsdekret", das durch das Gesetz Nr. 113 vom 6. August 2021 umgewandelt wurde. Dieser Artikel sieht vor, dass Verwaltungen mit mehr als 50 Mitarbeitern (mit Ausnahme von Schulen) alle bisher in verschiedenen Plänen vorgesehenen Planungen für die folgenden Bereiche in einem einzigen Rechtsakt zusammenfassen müssen: Personalverwaltung, Organisation der Mitarbeiter in den verschiedenen Dienststellen, Fortbildung und Methoden zur Antikorruption. Verwaltungen mit bis zu 50 Mitarbeitern müssen stattdessen einen vereinfachten Plan genehmigen, der auf dem vom Ministerium für den öffentlichen Dienst erstellten "Modellplan" fußt.

Das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 81 vom 24. Juni 2022 sieht in Artikel 1 Absatz 3 Folgendes vor "Die in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 genannten öffentlichen Verwaltungen mit nicht mehr als fünfzig Angestellten sind verpflichtet, die Anforderungen des Erlasses des Ministers für öffentliche Verwaltung gemäß Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021 zu erfüllen". Der Verweis bezieht sich auf Artikel 6 des Ministerialdekrets vom 24. Juni 2022 zur Genehmigung des Musterplans.

Durch den Umlaufbeschluss des Vorstandes Nr. 34/2022 wurde eine wesentliche organisatorische Änderung in der Struktur des EVTZ "Euregio Tirol-Südtirol-Trentino" eingeführt, die es daher erforderlich machte, Änderungen an diesem Abschnitt (zuvor genehmigt durch den Beschluss Nr. 10/2022 der Versammlung) gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Ministerialdekrets vom 24. Juni 2022 und dessen Anhang vorzunehmen, die Folgendes vorsehen: "Die Aktualisierung während der dreijährigen Gültigkeitsdauer des Abschnitts erfolgt bei Vorliegen von korruptiven Tatsachen, bedeutenden organisatorischen Veränderungen oder Hypothesen über aufgetretene bedeutende administrative Fehlfunktionen oder Aktualisierungen oder Änderungen der Leistungsziele zum Schutz des öffentlichen Wertes. Nach Ablauf der dreijährigen Geltungsdauer wird der Plan auf der Grundlage der Ergebnisse der während des Dreijahreszeitraums durchgeführten Überwachung geändert".



Konzept der Korruption

Der Begriff der Korruption umfasst die verschiedenen Situationen, in denen eine Person im Rahmen der Verwaltungstätigkeit die ihr anvertraute Macht missbraucht, um - aber nicht nur - private Vorteile zu erlangen. Die relevanten Situationen sind daher weiter gefasst als die strafrechtlichen Tatbestände, die in den Artikeln 318, 319 und 319-ter des Strafgesetzbuches geregelt sind, und sind so weit gefasst, dass sie auch Situationen einbeziehen, in denen - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz - eine Funktionsstörung der Verwaltung aufgrund der Nutzung der übertragenen Funktionen für private Zwecke oder die Verunreinigung des Verwaltungshandelns ab externo offenkundig ist, unabhängig davon, ob ein solches Handeln erfolgreich ist oder ob es auf der Ebene eines Versuchs bleibt. Als solches muss dieses

Konzept Teil der persönlichen Kultur aller Angestellten und Mitarbeiter werden, um operative Entscheidungen zu erleichtern, die sich an Korrektheit und Gesetzmäßigkeit orientieren.

Konzept des Interessenkonflikts

Im Zusammenhang mit dem DPKPT ist es auch wichtig, den Begriff "Interessenkonflikt" im Vorfeld zu definieren, der ein noch weiter gefasster Begriff ist als Korruption tout court.

Das Verständnis ihrer tatsächlichen Bedeutung und der Hypothese ihrer möglichen Existenz ist sowohl für die Analyse als auch für die Planung von Aktivitäten zur Korruptionsprävention relevant.

Die Schwierigkeit, sich diesem Begriff zu nähern, ergibt sich aus der Tatsache, dass er zwar in der Gesetzgebung, insbesondere in der Anti-Korruptionsgesetzgebung, vorhanden ist, aber keine genaue Definition gegeben wird; was also zur Verfügung steht, ist die - nicht immer friedliche - Rekonstruktion, die von der Lehre und der Rechtsprechung aus diesem Begriff gemacht wurde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Interessenkonflikt in der öffentlichen Verwaltung - real, potentiell oder auch nur empfunden - vorliegt, wenn das sekundäre Interesse (welcher Art auch immer) eines zur Verwaltung selbst gehörenden Subjekts dazu tendiert oder dazu tendieren könnte, das primäre Interesse der öffentlichen Verwaltung zu beeinflussen.

Der bewusst allgemein gehaltene Charakter dieser Definition ermöglicht es, sie an die verschiedenen Fälle von Interessenkonflikten anzupassen, die möglicherweise die verschiedenen Subjekte in den verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern der öffentlichen Verwaltung betreffen können.



Hauptinstrumente zur Korruptionsprävention

Die Gesetzgebung sieht die folgenden Instrumente vor:

- der P.N.A., der den öffentlichen Verwaltungen Richtlinien für die Ausarbeitung von Präventionsstrategien vorgibt;
- Transparenzpflichten;
- Verabschiedung dieses D.P.K.P.T.;
- Verabschiedung des Verhaltenskodexes auf EVTZ-Ebene;
- Vorschrift für Rotation des Personals;
- Verpflichtung, sich im Falle eines Interessenkonflikts der Stimme zu enthalten oder diesen zu regeln, wenn es unmöglich ist, sich der Stimme zu enthalten;
- spezifische Vorschriften für die Ausübung dienstlicher Pflichten und außerinstitutioneller Tätigkeiten und Beauftragungen;
- spezifische Regeln für die Zuweisung von Führungspositionen im Falle bestimmter Tätigkeiten oder Aufträgen;
- Vorschrift von spezifischen Unvereinbarkeiten für Führungspositionen;
- spezifische Regelungen zur Bildung von Kommissionen und zur Besetzung von Ämtern, Verbot der Vergabe von Führungspositionen im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Verstößen gegen die öffentliche Verwaltung (auch wenn das Urteil nicht rechtskräftig ist);
- spezifische Regeln für Tätigkeiten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- spezifische Regeln zum Schutz von Mitarbeitern, die Straftaten melden;
- Mitarbeiterschulungen zu den Themen Ethik, Integrität und bzgl. anderer Aspekte der Korruptionsprävention und Transparenz.

2. Analyse des internen Umfelds

Der EVTZ „EUROPAREGION Tirol-Südtirol-Trentino“, in der Folge EVTZ genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ohne Gewinnzwecke, die am 13. Oktober 2011 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie des Gesetzes der Republik Italien vom 7. Juli 2009, Nr. 88 und des Gesetzes des Landes Tirol vom 30. Juni 2010 (LGBl n. 55/2010) errichtet wurde.

Mitglieder des EVTZ sind:

- a) das Land Tirol
- b) die Autonome Provinz Bozen-Südtirol
- c) die Autonome Provinz Trient



Der Europäische Verbund für Territoriale Zusammenarbeit übt die Koordinierungstätigkeit zwischen den Mitgliedsverwaltungen aus und fördert Projekte, die im Rahmen der europäischen Integration als Hauptziel die Überwindung der Staatsgrenzen im Denken der Menschen verfolgen.

Der EVTZ koordiniert demzufolge die einzelnen Anlaufstellen der Verwaltungen in Bezug auf spezifische Projekte. Diese Koordinierungstätigkeit unterliegt den von den politischen und administrativen Führungsorganen der drei Mitgliedsländer vorab vereinbarten Leitlinien und einer von denselben nach Durchführung des Projekts vorgenommenen Kontrolle.

3. Organisationsstruktur der Körperschaft und ihr institutioneller Auftrag

Laut Art. 8 der neu reformierten EVTZ-Übereinkunft sind die Organe:

- a) die Versammlung als richtungsweisendes Organ
- b) der Vorstand als ausführendes Organ
- c) der Präsident, der den EVTZ vertritt und die Funktionen des Direktors im Sinne des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 ausübt
- d) der Generalsekretär, der das Generalsekretariat (Gemeinsames Büro der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino) mit Sitz in Bozen koordiniert
- e) das Kollegium der Rechnungsprüfer
- f) das Euregio-Rat der Gemeinden

Der Präsident und der Generalsekretär bleiben zwei Jahre im Amt. Die Vertreter jedes Mitgliedslandes des EVTZ übernehmen abwechselnd diese Ämter.

Die schlanke Organisationsstruktur des Gemeinsamen Büros der Europaregion besteht aus einem Team, das die Mitglieder des Generalsekretariats (die von den drei Ländern ernannt werden) und den amtierenden Generalsekretär unterstützt. Das Gemeinsame Büro erfüllt mithilfe des von den drei Mitgliedskörperschaften abgestellten oder in anderen Formen zur Verfügung gestellten Personals Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausführung der Projekte des EVTZ.

4. Ziele des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz

Der Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Transparenz stellt das grundlegende Dokument der Verwaltung für die Festlegung der Strategie zur Prävention von Korruptionsrisiken innerhalb des EVTZ Europaregion dar.



Zum Risikomanagement gibt das Gesetz Nr. 190/2012 keinen direkten Hinweis, doch im Art. 1 Absatz 5 wird vorgesehen, dass der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz „die Einschätzung über das unterschiedliche Ausmaß der Korruptionsgefährdung der Dienststellen, sowie die organisatorischen Maßnahmen zur entsprechenden Risikovorbeugung“ wiedergibt. Der Plan stellt kein „Dokument zu Studien- oder Recherchezwecken dar, sondern ein Werkzeug zur Ermittlung von konkreten Maßnahmen, welche mit Sicherheit umzusetzen, sowie hinsichtlich ihrer tatsächlichen Anwendung und Wirksamkeit in puncto Korruptionsvorbeugung zu überwachen sind.“ Um effizient zu sein, muss der Plan als Dokument für die Planung von Aktivitäten und den Einsatz von Personalressourcen strukturiert sein, außerdem spezifische Risiken, Ziele, Indikatoren und Maßnahmen in Bezug auf den Grad des festgestellten Risikos aufweisen.

Der EVTZ Europaregion legt besonderen Wert darauf, dass seine institutionelle Tätigkeit im Sinne der Transparenz, Integrität und Ehrlichkeit unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung durchgeführt wird.

Mit diesem Plan wird darauf abgezielt, der Korruption im weitesten Sinne entgegenzuwirken, und zwar nicht nur im Hinblick auf Verbrechen wie Bestechung oder andere Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, sondern auch auf jede Art von „schlechter Verwaltung“, d. h. wenn die Entscheidungen durch das Verfolgen persönlicher Interessen so beeinflusst werden, dass sie von den allgemeinen Interessen der Körperschaft abweichen.

Die wichtigsten Ziele des Plans sind demnach:

- Reduzierung möglicher Korruptionsfälle
- effizientere Aufdeckung von Korruptionsfällen
- organisatorische Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung
- Herstellung einer Verbindung zwischen Korruption – Transparenz – Leistung für ein umfassendes Management des „institutionellen Risikos“.

Zur Erreichung dieser Ziele wird der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung laut Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012 „aus den Reihen des im Dienst stehenden planmäßigen leitenden Verwaltungspersonals“ ausgewählt.

Laut Art. 43 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 fungiert der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung in der Regel auch als Transparenzverantwortlicher. In dieser Bestimmung (Art. 43 des GvD Nr. 33/2013, novelliert durch das GvD Nr. 97/2016) ist weiters vorgesehen, dass *die verantwortlichen Führungskräfte der Verwaltung und der*



Transparenzverantwortliche entsprechend den Bestimmungen dieses Dekrets die ordnungsgemäße Umsetzung des Rechtes auf Bürgerzugang überprüfen und gewährleisten.

Der Plan enthält folgenden Angaben:

- die Beteiligten: die an der Prävention beteiligten Personen werden mit den jeweiligen Aufgaben und

Verantwortlichkeiten angegeben (der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte, die Führungskräfte, die Mitarbeiter, die Kontaktpersonen/Referenten);

- die Risikobereiche;
- die Beschreibung der Methodik zur Risikobewertung;
- die Gegenmaßnahmen und die Präventionsmaßnahmen;
- die Planung von Fortbildungen zum Thema und die Bestimmung der Teilnehmer; - die Verabschiedung von Ergänzungen zum Verhaltenskodex für öffentliche Angestellte; - die Zeitpläne und die Methoden für die Reorganisation der EVTZ-Struktur.

Im vorliegenden Fall berücksichtigt der Plan 2024-2026 die Abbildung der im Jahr 2022 überwachten Entscheidungsprozesse (siehe Anhang).

Der vorliegende Plan wurde von der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung zusammen mit den Mitarbeitern des EVTZ verfasst.

Die Adressaten des Plans und die an der Korruptionsvorbeugung innerhalb des EVTZ Beteiligten sind:

- a) die Organe des EVTZ (der Vorstand und die Versammlung), die den Plan genehmigen und den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung ernennen sowie sämtliche allgemeine Richtlinien erlassen müssen, die direkt oder indirekt zur Korruptionsvorbeugung dienen;
- b) der Generalsekretär und die Mitglieder des Generalsekretariats sowie sämtliche Bedienstete für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die sich am Risikomanagement beteiligen, die Maßnahmen des Planes beachten, dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung rechtswidrige Verhalten melden, den Generalsekretär über Elemente und Berichte bezüglich der ganzen Organisation und Tätigkeit des EVTZ informieren sowie die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durchgeführte Tätigkeit überwachen müssen.

Der Verantwortliche für den Antikorruptionsplan wird die Meldungen überprüfen, die direkt über ein verschlüsseltes elektronisches Postfach eingegangen sind, welches innerhalb von vier Monaten nach Genehmigung des Plans einzurichten ist. Allen Personen, die mit dem Verantwortlichen für die



Korruptionsvorbeugung per E-Mail kommunizieren und diesem Informationen erteilen möchten, wird somit ihre absolute Anonymität gewährleistet.

Der Erlass des vorliegenden Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung wird sämtlichen Personen mitgeteilt, die zum Zeitpunkt seiner Genehmigung für den EVTZ tätig sind. Überdies werden Neugestellte mittels Veröffentlichung auf der Website des EVTZ davon in Kenntnis gesetzt.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung ist folgendermaßen aufgebaut:

- Er unterstreicht und beschreibt das unterschiedliche Korruptions- und Illegalitätsrisiko im EVTZ und enthält die diesbezüglichen organisatorischen Vorbeugungsmaßnahmen.
- Er regelt keine Legalitäts- oder Integritätsprotokolle, sondern legt die Regeln für die Durchführung und Kontrolle von besonders korruptionsgefährdeten Bereichen fest.

5. Zuständige und Funktionen in der Strategie zur Risikoprävention

Externe Beteiligte

- ANAC, die als nationale Anti-Korruptionsbehörde als Verbindung zu den anderen Behörden dient und Aufsichts- und Kontrollkompetenzen ausübt, um die Wirksamkeit der von den Verwaltungen ergriffenen Präventionsmaßnahmen sowie die Einhaltung der Vorschriften zur Transparenz zu überprüfen (Artikel 1, Absätze 2 und 3, Gesetz Nr. 190/2012);
- Rechnungshof, mit Kontrollfunktionen;
- Interministerielles Komitee, das die Aufgabe hat, durch die Erarbeitung von Leitlinien Weisungen bereitzustellen (Art. 1, Absatz 4, Gesetz Nr. 190/2012);
- Vereinigte Staat-Regionen-Konferenz;
- Ressort Öffentlicher Dienst (D.F.P.), Förderer von Präventionsstrategien;
- Nationale Hochschule für Verwaltung (S.N.A.), Bereitstellung von Schulungsinitiativen.



Interne Beteiligte

Der Antikorruptions- und Transparenz Beauftragte:

- Art. 1, Abs. 7, G. 190/2012
- Rundschreiben Nr. 1/2013 des Ressorts Öffentlicher Dienste (D.F.P)
- Art. 15, DPR n. 62/2013
- Art. 15, Lgs.D. Nr. 39/2013
- Nationaler Antikorruptionsplan (P.N.A.) – Anhang 1, Punkt A.2 - Lgs.D. Nr. 97/2016 i.g.F.

Der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ wurde in der Funktion des Generalsekretärs identifiziert. Das Lgs.D. Nr. 97/2016 in seiner geänderten und ergänzten Fassung hat eine neue Disziplin eingeführt, die in einer Person die Funktion des Verantwortlichen der Korruptionsprävention und Transparenz vereint, vorausgesetzt dass letztere mit angemessenen Befugnissen und Funktionen ausgestattet wird, um die autonome und effektive Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten. Außerdem ist nach den neuen Vorschriften der Dreijahresplan für Transparenz und Integrität im D.P.K.P.T. integriert worden.

Die Generalsekretärin der Europaregion, Dr. Elisa Bertò, der mit 14.05.2023 den Auftrag inne hat, ist mit Beschluss des Vorstands Nr. 11/2023, zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz ernannt worden.

Angesichts der anspruchsvollen und heiklen Aufgabe wurde beschlossen, dem Verantwortlichen einen Assistent des Antikorruptions- und Transparenz Beauftragten zur Seite zu stellen, um bei der konkreten Umsetzung des Plans mitzuarbeiten.

Nachfolgend sind die Aufgaben und Funktionen des A.K.T.B. aufgeführt:

- bereitet den Planvorschlag zur Verabschiedung vor, wobei er dem politischen Gremium den Inhalt und die Auswirkungen der Umsetzung angemessen erläutert;
- legt geeignete Verfahren für die Auswahl und Schulung von Mitarbeitern fest, die in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen arbeiten sollen (Art. 1, Abs. 8, G. 190/2012);
- prüft die Durchführung des Plans und seine Angemessenheit (Art. 1, Absatz 10, Buchstabe a) G. 190/2012);
- schlägt Änderungen des Plans vor bei Feststellung wesentlicher Verstöße oder Änderungen in der Organisation (Art. 1, Abs. 10, Buchstabe a) G. 190/2012)
- überprüft, soweit als Maßnahme vorgesehen, die effektive Rotation der Stellen in den Ämtern, die mit der Durchführung der Tätigkeiten beauftragt sind, bei denen das Risiko der Begehung von Korruptionsdelikten am größten ist (Art. 1, Abs. 10, Buchstabe b G. 190/2012);
- identifiziert das Personal, das in die Ausbildung über Ethik und Legalität einbezogen werden soll (Art. 1, Absatz 10, Buchstabe c G. 190/2012);



- überwacht die Risiken in Bezug auf Unvereinbarkeit und Inkompatibilität (Lgs.D. 39/2013 - Rundschreiben 1/2013);
- sorgt für die Verbreitung der Bekanntmachung des Verhaltenskodex des EVTZ;
- erstellt einen Jahresbericht über die durchgeführte Tätigkeit, sorgt für die Veröffentlichung auf der Institutionellen Website (Art. 1, Absatz 14 G. 190/2012);
- übernimmt und definiert die Verbindungsmodalität mit allen anderen Akteuren des in diesem Plan beschriebenen Risikomanagementprozesses; - hat Gesprächs- und Kontrollbefugnisse.
- ist mit Gesprächs- und Kontrollbefugnissen ausgestattet

Der NAKP 2018 erläuterte die Funktion und die Befugnisse des A.K.T.B., die subjektiven Voraussetzungen für seine Ernennung, seine Amtszeit und den Widerruf des Auftrages.

Der NAKP 2019 hat sich wiederum ausführlich mit dem A.K.T.B. befasst (dem er - ebenfalls - einen Adhoc-Anhang widmet) und insbesondere die Kriterien für die Auswahl desselben in objektiver und subjektiver Hinsicht angegeben, seine Kompetenzen, Befugnisse und Verantwortlichkeiten sowie die operative Unterstützung, die er benötigt.

Der Assistent des Antikorruptions- und Transparenz Beauftragten

Der A.K.T.B. verfügt über einen Assistent-A.K.T.B für die Unterstützung des Leiters der Abteilung Korruptionsprävention und Transparenz bei der operativen Abwicklung der von der Plattform für den Erwerb der Dreijahrespläne zur Korruptionsprävention und Transparenz vorgesehenen Leistungen.

Name des Verantwortlichen der Vergabestelle für das Einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen (RASA)

Gemäß Anweisungen der ANAC beinhaltet der Dreijahresplan der Korruptionsvorbeugung und Transparenz auch den Namen des Verantwortlichen der Vergabestelle für das Einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen (RASA) der Verwaltung. Die Angabe des RASA im Plan wird als eigene organisatorische Transparenzmaßnahme im Sinne der Korruptionsvorbeugung gewertet.

Mit gegenständlichem Akt wird der/die GeneralsekretärIn der Europaregion als Verantwortliche der Vergabestelle für das Einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen (RASA) des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ angeführt.

Verantwortlicher für die Bekämpfung der Geldwäsche

Im Sinne der gemeinsamen Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2007 und des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 90/2017, ist der/die GeneralsekretärIn der Europaregion für die Überwachung der Geldwäschebekämpfung zuständig.



Von den Ländern an den EVTZ ausgeliehenes Personal:

- beteiligen sich am Risikomanagementprozess;
- beachten die im D.P.K.P.T. enthaltenen Maßnahmen: jeder Verstoß gegen den Plan stellt einen Grund für disziplinarrechtliche Maßnahmen dar;
- bieten dem A.K.T.B. eine konkrete Zusammenarbeit zur Korruptionsprävention an;
- melden Situationen von gesetzeswidrigem Verhalten und Interessenkonflikten an den jeweiligen Vorgesetzten oder an den Generalsekretär, das für die Disziplinarverfahren zuständig ist;
- nehmen an Weiterbildungen zum Thema Vorbeugung der Korruption und Transparenz teil;
- beachten und setzen die Maßnahmen zur Korruptionsprävention um.

Die Mitarbeiter der Verwaltung in jeder Funktion:

- beachten die im D.P.K.P.T. enthaltenen Maßnahmen;
- melden rechtswidrige Handlungen (Whistleblower).

6. Ausarbeitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung des EVTZ

Bei der Ausarbeitung des ersten Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung wurde wie folgt vorgegangen:

- a) Risikoerfassung
- b) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche
- c) Festlegung der Vorbeugungsmaßnahmen zur Risikominimierung.

a) Risikoerfassung

Der EVTZ hat bereits bei der Erstellung des ersten Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung folgende Tätigkeiten als korruptionsgefährdete Bereiche gemäß Art. 1 Abs. 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 befunden.

Auch im Jahr 2021 verarbeiteten die Verantwortlichen die notwendigen Daten, um mit der Modellierung von korruptionsgefährdeten Prozessen und Teilprozessen der Entscheidungsfindung und dem damit verbundenen Monitoring fortzufahren, wobei die Richtlinien des NAKP 2019 (siehe Anhang I) eingehalten wurden.

Die angegebenen Risikobereiche im Anhang I des NAKP 2019 reformulieren in schematischer, synthetischer und tabellarischer Form, was bereits in den früheren NAKP und in den ANAC-Hinweisen angegeben wurde.



Liste der bedeutendsten allgemeinen Risikobereiche für alle Verwaltungen und Körperschaften
(Anlage 1 des ANAC Beschlusses Nr. 1064 vom 13.11.2019 – NAKP 2019)

Allgemeine Risikobereiche	Anmerkungen
Maßnahmen zur Erweiterung der Rechtssphäre der Betroffenen ohne direkte und unmittelbare wirtschaftliche Auswirkung auf den Betroffenen	Allgemeine Risikobereiche - Anhang 2 NAKP von 2013 entsprechend den Genehmigungen und Konzessionen (Buchstabe a, Absatz 16 Art. 1 des Gesetzes 190/2012)
Maßnahmen, die die Rechtssphäre der Betroffenen ausdehnen und eine direkte und unmittelbare wirtschaftliche Auswirkung auf den Betroffenen haben	Allgemeine Risikobereiche-Anhang 2 des NAKP 2013, entsprechend der Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen, Beiträgen, Subventionen, Finanzhilfen sowie der Gewährung von wirtschaftlichen Vorteilen jeglicher Art an Personen und öffentliche und private Einrichtungen (Buchstabe c, Absatz 16 Art.1 des Gesetzes 190/2012)
Öffentliche Aufträge (früher Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge)	Allgemeine Risikobereiche - Gesetz 190/2012 - NAKP 2013 und Aktualisierung 2015 NAKP, mit besonderem Bezug auf Paragraph 4. Phasen des Vergabeverfahrens
Personalbeschaffung und verwaltung (früher: Personalbeschaffung und entwicklung)	Allgemeine Risikobereiche - Gesetz 190/2012 - NAKP 2013 und Aktualisierung 2015 NAKP - Punkt b, Abs. 6.3, Fußnote 10
Verwaltung von Einnahmen, Ausgaben und Vermögen	Allgemeine Risikobereiche - Aktualisierung 2015 des NAKP (Allgemeiner Teil Abs. 6.3 Buchstabe b)
Kontrollen, Überprüfungen, Besichtigungen und Strafmaßnahmen	Allgemeine Risikobereiche - Aktualisierung 2015 des NAKP (Allgemeiner Teil Abs. 6.3 Buchstabe b)
Beauftragungen und Ernennungen	Allgemeine Risikobereiche - Aktualisierung 2015 des NAKP (Allgemeiner Teil Pr, 6.3 Buchstabe b)
Allgemeine Angelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten	Allgemeine Risikobereiche - Aktualisierung 2015 des NAKP (Allgemeiner Teil Abs. 6.3 Buchstabe b)

Die oben beschriebenen Aktivitäten führen in der konkreten EVTZ-Wirklichkeit zu einer Analyse und Abbildung der folgenden Bereiche:



- Bereich Einstellung und Gehaltsentwicklung des Personals

- Erteilung von Mitarbeiteraufträgen

- Bereich Erteilung von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen

- Festlegung von Vergabegegenstand und -form
- Zuschlagskriterien
- Einholen von Kostenvoranschlägen
- Auswertung der Angebote
- Verhandlungsverfahren
- direkte Vergabe
- Erstellung von Aufträgen

- Zahlungen

- Maßnahmen zur Erweiterung der juristischen Position des Empfängers mit direkten und unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen für den Empfänger (Beiträge)

b) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche

Die Bewertungsphase der Risiken wurde auf die Ausarbeitung einer Vielzahl von Informationen fokussiert, mit dem Ziel, eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Risikoexposition für jeden Prozess zu erhalten.

Es gibt zwei Bewertungskategorien: Wahrscheinlichkeit und Folgenabschätzung / (siehe Anlage 1)

INDIKATOREN ZUR BEWERTUNG DER EINTRITTSWAHRSCHEINLICHKEIT:

1. Ermessensfreiheit;
2. Verwaltungsexterne Relevanz;
3. Wirtschaftliche Relevanz;
4. Kontrollen



INDIKATOREN ZUR FOLGENABSCHÄTZUNG:

1. Verwaltungsgerichtliche Folgen
2. Wirtschaftliche Folgen
3. Rufschädigende Folgen
4. Folgen für Organisation und Image

Die Summe der Wahrscheinlichkeit und der Folgenabschätzung zugewiesenen Werte ergibt die Höhe des Risikos jedes Prozesses in seinen Phasen.

Nach Ermittlung der korruptionsgefährdeten Bereiche wurde Folgendes festgelegt:

- Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung
- Maßnahmen betreffend die Transparenz
- Festlegung geeigneter Schulungen des Personals.

Aufgrund der dargelegten Ermittlung der korruptionsgefährdeten Tätigkeiten hat der EVTZ bereits Vorbeugungsmaßnahmen eingeführt, um mögliche Risiken zu minimieren bzw. zu beseitigen, die Fähigkeit zur Aufdeckung von Korruptionsfällen zu verbessern und ein für Korruption ungünstiges Umfeld zu schaffen, indem ein Kontrollplan sowie einige Überprüfungsmechanismen eingeführt werden.

Die angeführten Maßnahmen gelten für die gesamte Dauer dieses Dreijahresplans; sie werden jährlich überprüft und verbessert.

Anzumerken ist auch, dass der A.K.T.B. die Überprüfung und Zusammenstellung des Überwachungsprozesses durch die Anwendung der ANAC vorgenommen hat.

c) Überwachung der Verfahrensfristen

Der Zweck der Überwachung leitet sich aus den Bestimmungen des Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes Nr. 69/2009 ab, der besagt, dass *"die Einhaltung der Fristen für den Abschluss von Verfahren ein Element der Bewertung von Führungskräften ist; sie wird bei der Auszahlung der Ergebnisvergütung berücksichtigt"*.

Am 24. Mai 2016 ist das Landesgesetz Nr. 9 vom 4. Mai 2016 in Kraft getreten, das wesentliche Änderungen des im Landesgesetz Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 geregelten Verwaltungsverfahrens vorgenommen hat. Besonderes Augenmerk richtete der Landesgesetzgeber auf die Änderung des



Artikels 4 des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22. Oktober 1993, der die Dauer des Verwaltungsverfahrens betrifft. Artikel 7 des Landesgesetzes Nr. 9/2016 sieht vor, dass das Verwaltungsverfahren innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen abgeschlossen werden muss. Dies erfolgt in jedem Fall mit der Verabschiedung einer ausdrücklichen Maßnahme (außer natürlich bei stillschweigender Zustimmung, zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT - SCIA) und Baubeginn Meldung (B.B.M. - DIA). Die

Verabschiedung der Maßnahme beendet das Verfahren. Abweichende Fristen, die durch andere Rechtsvorschriften (Landesgesetze und -verordnungen, EU-Vorschriften, staatliche Vorschriften) festgelegt sind, sowie besondere Vorschriften über die Durchführung von Verwaltungsverfahren in Sondergesetzen bleiben hiervon unberührt.

Abschließend hat die Provinz Bozen mit Rundschreiben Nr. 3 vom 22. Juni 2016 festgelegt, die Verwaltungsverfahren zu erfassen, für deren Abschluss längere Fristen als die gesetzlich vorgeschriebenen dreißig Tage erforderlich sind.

Mit Landesbeschluss Nr. 1245 vom 15. November 2016 wurden die Verwaltungsverfahren mit einer längeren Frist für den Verfahrensabschluss geregelt. Mit Beschluss Nr. 1512 vom 27. Dezember 2016 wurden die Ausnahmen zur Anwendung des Rechtsinstitutes der stillschweigenden Zustimmung festgelegt. Beide Beschlüsse wurden dann durch den Beschluss Nr. 205 vom 21. Februar 2017 abgeändert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landesbeschluss Nr. 169/2018 alle Verwaltungsverfahren auflistet, für die keine Verpflichtung besteht, sie innerhalb der Dreißigtagesfrist abzuschließen (Aufschub Frist – längere Frist).

RISIKOBEREICHE

Im Jahr 2020 wurden die Entscheidungsprozesse laut den Ausführungen des NAKP 2019 überarbeitet und überprüft, welcher im Anhang I die allgemeinen und spezifischen Risikobereiche für den EVTZ auflistet.

- Maßnahmen zur Erweiterung der Rechtssphäre der Betroffenen (mit und ohne direkte und unmittelbare wirtschaftliche Auswirkung auf den Betroffenen)
- Öffentliche Verträge
- Verwaltung und Einstellung des Personals



- Verwaltung von Einnahmen, Ausgaben und Vermögen
- Kontrollen, Überprüfungen, Inspektionen und Sanktionen
- Beauftragungen und Ernennungen
- Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten
- Freiberufliche Tätigkeit
- Akkreditierte private Einrichtungen

Die oben aufgeführten Tätigkeitsbereiche werden zur besseren Überwachung nach der Modellierung (siehe Excel), wie folgt aufgelistet und beschrieben:

I) ERTEILUNG VON MITARBEITSAUFTRÄGEN

Mit Bezug auf diesen Bereich werden folgende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung getroffen:

- Vorausgehende Festlegung der Kriterien;
- Online-Veröffentlichung der Ausschreibung (falls vom Gesetz vorgesehen);
- Bewertungskommission (sofern das Qualitätskriterium gilt) (falls vom Gesetz vorgesehen);
- Pflichterklärung über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten für die Verfasser der Ausschreibung sowie die Mitglieder der eventuellen Bewertungskommission;
- hochspezialisierten Fachkräften vorbehaltene Anwerbung.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in Beachtung der in den Bestimmungen betreffend die Erteilung von Mitarbeiteraufträgen enthaltenen Grundsätzen und unter der Verantwortung des Generalsekretärs.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Aufträge werden die gesetzlichen Regelungen gemäß Art. 15 des gesetzesvertretenden Dekrets 33/2013 angewandt:

- „a) die Eckdaten des Beauftragungsakts;
- b) den Lebenslauf;
- c) die Daten bezüglich der Durchführung von Aufträgen oder der Inhaberschaft von Ämtern in Körperschaften des privaten Rechts, die durch die öffentliche Verwaltung geregelt oder finanziert werden, oder der Ausübung einer Berufstätigkeit;
- d) die wie auch immer benannten Vergütungen in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, dem Beratungsauftrag oder dem Auftrag zur Zusammenarbeit, mit spezifischer Angabe eventueller variabler Elemente oder von mit der Ergebnisbewertung verbundenen Elementen.



(2) Die Veröffentlichung der Eckdaten der Akte über die Erteilung von Führungsaufträgen an nicht der öffentlichen Verwaltung angehörende Subjekte, von Beratungsaufträgen oder Aufträgen zur Zusammenarbeit an Außenstehende aus welchem Grund auch immer, für die eine Vergütung vorgesehen ist, unter Angabe der beziehenden Person, des Auftragsgrundes und des entrichteten Betrags sowie die Mitteilung der Daten an das Präsidium des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen – im Sinne des Art 53 Abs. 14 zweiter Satz des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 mit seinen späteren Änderungen sind Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Aktes und für die Auszahlung der entsprechenden Vergütungen. (...)

II) ZUERKENNUNG VON MASSNAHMEN ZUR ERWEITERUNG DER JURISTISCHEN POSITION DES EMPFÄNGERS MIT DIREKTEN UND UNMITTELBAREN WIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNGEN FÜR DEN EMPFÄNGER (Beiträge)

- Bewertung der Zulässigkeit des Antrags, Zulassung aller Personen, die die formalen Voraussetzungen besitzen;
- Bewertung in der Sache nach vorheriger Erklärung über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten seitens der zuständigen Kommission;
- detaillierte Rechnungslegung durch Rückverfolgbarkeit dessen, was abgegeben und archiviert wurde;
- Zahlung der entsprechenden Rechnungen in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in Beachtung der Euregio-Finanzierungsausschreibungen (zurzeit der Forschungsförderungsfonds und der Mobilitätsfonds) und unter der Verantwortung des Generalsekretärs.

III) ANKÄUFE, VERGABEN, LIEFERUNGEN AB 40.000 EURO:

Mit Bezug auf diesen Bereich werden folgende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung getroffen:

- Festlegung von Vergabegegenstand und -form aufgrund des vom Vorstand des EVTZ ausgearbeiteten Programms;
- Verbot der Vergabeaufteilung;
- Durchführung einer Markterhebung für Vergaben, die nicht zur ordentlichen Tätigkeit des EVTZ gehören;



- Vorzug des Angebots mit dem „höchsten Abschlag“ bei Vergabeverfahren, für die die Qualitätsvoraussetzungen bereits im Voraus vom EVTZ festgelegt wurden;
- Nutzung der E-Procurement-Plattform der Provinz Bozen www.ausschreibungen-suedtirol.it;
- Rotation der zur Unterbreitung von Angeboten eingeladenen Wirtschaftstreibenden (durch Nutzung des spezifischen von der Autonomen Provinz Bozen angelegten Verzeichnisses).

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in Beachtung des Kodex der Verträge, des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 16/2015, des DLH Nr. 25/1995 und unter der Verantwortung des Generalsekretärs, wobei auch den Vereinfachungen Rechnung getragen wird, welche durch das Landesgesetz Nr. 3/2019 eingeführt worden sind und durch welche das oben genannte Landesgesetz Nr. 16/2015 erhebliche Änderungen erfahren hat.

IV) ANKÄUFE, VERGABEN, LIEFERUNGEN UNTER 40.000 EURO:

- Festlegung von Vergabegegenstand und -form aufgrund einer rigoros durchgeführten Markterhebung;
 - Festlegung der Vergabekriterien und Vorzug des Angebots mit dem „höchsten Abschlag“ bei Vergabeverfahren, für die die Qualitätsvoraussetzungen bereits im Voraus vom EVTZ festgelegt wurden;
 - Vermeiden übermäßig restriktiver und/oder gezielter Zuschlagsvoraussetzungen beim Einholen der Angebote, sodass die Teilnahme mehrerer Bewerber ermöglicht wird, sowie verpflichtendes Einholen über MEPAB und MEPA von mindestens 2 Kostenvoranschlägen von Wirtschaftstreibenden des Fachbereichs, wobei je nach Marktpräsenz und Art der Leistung eine Rotation zu gewährleisten ist;
- Wo dies möglich ist, Beitritt zu den auf der Plattform der Provinz (Agentur für die öffentlichen Aufträge der Autonomen Provinz Bozen) und der nationalen Plattform (CONSIP S.p.A.) vorhandenen Vereinbarungen;
- Begründung der direkten Vergabe an ein einziges Wirtschaftsunternehmen (DLH Nr. 25/1995 und Kodex der Verträge - gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50/2016);
 - Bewertung der Angebote, Genehmigung seitens der Mitglieder des Generalsekretariats nach Abgabe der Erklärung seitens der Führungskraft, dass kein Interessenkonflikt im Sinne des Art. 6-bis des Gesetzes Nr. 241/1990 mit seinen späteren Änderungen besteht;

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in Beachtung des Kodex der Verträge, des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 16/2015, des DLH Nr. 25/2015 und unter der Verantwortung des Generalsekretärs.



V) ZAHLUNGEN

- Elektronische Protokollierung der eingehenden Rechnungen;
- Zahlung der Rechnungen nach dem ausschließlichen Kriterium ihrer Eingangsreihenfolge;

Die Umsetzung dieser Maßnahmen und die Zahlungen erfolgen unter der Verantwortung des Generalsekretärs, die falls erforderlich einen Mitarbeiter beauftragen kann.

7. Allgemeine Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung

a) Verhaltenskodex

Als wesentliches Element des betreffenden Plans stellt dieser Kodex eine der wichtigsten Maßnahmen zur Umsetzung von Strategien zur Korruptionsprävention auf dezentraler Ebene dar, wie vom nationalen Antikorruptionsplan dargelegt. Letzterer wird jedem Mitarbeiter ausgehändigt und dessen Verbreitung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Institutionellen Website.

Der Dienstverpflichtungs- und Verhaltenskodex enthält Bestimmungen, die die Verhinderung von Korruption fördern. Im Kodex wurde für alle Mitarbeiter eine besondere Pflicht zur Einhaltung dieses Plans festgelegt, deren Verletzung disziplinarrechtlich Berücksichtigung findet.

*Wie in der Fassung des Plans 2017-2019 vorgesehen, wurde ein Verhaltenskodex für die EVTZ - Bediensteten verabschiedet, welcher auf der institutionellen Webseite der Europaregion veröffentlicht wurde. Von Seiten der zuständigen Führungskraft wurden dem Personal korrekte Informationen bezüglich seiner Anwendung gegeben.

(N B: Es wird unterstrichen, dass die EVTZ-Bediensteten in den Stellenplänen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und des Landes Tirol eingeteilt sind und sämtliche Maßnahmen betreffend die Gewährung von Prämien, individuellen Gehaltserhöhungen und Strafen von den zuständigen Personalabteilungen gemäß den jeweiligen Personalordnungen getroffen werden.)

b) Weiterbildung

Der EVTZ beabsichtigt, über die Generaldirektionen und die Ämter für Personalentwicklung seiner Mitglieder die spezifischen Schulungen zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz fortzusetzen, die sich an die Bediensteten (auch mit befristetem Arbeitsverhältnis) richten. Zweck



dieser Schulungen ist, die Bediensteten über die Inhalte und Zielsetzungen des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz sowie über die damit zusammenhängenden Amtshandlungen in Kenntnis zu setzen. Diese Maßnahmen unterscheiden zwischen allgemeinen Schulungen für sämtliche aktive EVTZ-Bedienstete und spezifischen Schulungen für die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz sowie für die direkt in korruptionsgefährdeten Bereichen tätigen Beamten.

Am 28.03.2019 haben spezifische Schulungen mit einer Expertin stattgefunden, wobei eine davon sich an das gesamte Personal des EVTZ gerichtet hat.

Im Jahr 2022 mussten sich die dem EVTZ zur Verfügung gestellten Mitarbeiter auf der Copernicus-Plattform registrieren und den zweisprachigen Online-Kurs zur Korruptionsbekämpfung besuchen, der von der Autonomen Provinz Bozen angeboten wird, wo der EVTZ Euregio seinen Sitz hat.

Da die Ausbildung zur Korruptionsbekämpfung als kontinuierlich und spezifisch verstanden werden muss, vermittelt und vertieft sie folgende Themen:

- Vorschriften zur Vorbeugung von Korruption;
- Erfüllungen derselben;
- Rolle des D.P.K.P.T.;
- Pflichten von Führungskräften und Mitarbeitern;
- Whistleblowing;
- Transparenz- und Veröffentlichungspflichten;
- Interessenkonflikt "auch potentieller Natur" und die Pflicht zur Enthaltung;
- Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung;
- spezifische Fragen für einzelne Sektoren;

Ziel der Weiterbildung ist es, die Mitarbeiter über das System von Richtlinien, Programmen und Instrumenten zu informieren, mit denen das komplexe Thema der Förderung von Ethik und Legalität, der Korruptionsprävention und der Risikovermeidung angegangen wird.

Die Schulung muss dem Vorbereitungsstand, der fachlichen Kompetenz und der Funktion des Mitarbeiters als aktives Subjekt in der Korruptionsprävention angemessen sein.

c) Enthaltungspflicht bei Interessenkonflikt

Absatz 2 von Artikel 97 der italienischen Verfassung gilt als erstes Rechtsprinzip hinsichtlich der Materie des Interessenkonfliktes und besagt Folgendes: „Die öffentlichen Ämter werden nach



den gesetzlichen Bestimmungen in der Weise aufgebaut, dass die gute Führung und die Unparteilichkeit der Verwaltung gewährleistet sind“.

„Um eine Situation von Interessenskonflikt handelt es sich, sobald das öffentliche Interesse, für welches der Beamte zuständig ist, zweckentfremdet wird, und zwar um entgegengesetzte Interessen, für die er selbst direkter oder indirekter Interessensträger ist, zu befriedigen. Es handelt sich somit um einen Zustand, der das Risiko von Verhaltensweisen hervorruft, die einen Schaden für die Verwaltung verursachen könnten, unabhängig ob dann missbräuchliche Handlungen folgen oder nicht“ (Gesamtstaatlicher AKP 2019, S. 46 ff).“

Artikel 1, Absatz 41 des Gesetzes 190/2012 führte mit Artikel 6-bis den Interessenkonflikt in das Gesetz Nr. 241/1990 über Verwaltungsverfahren ein. Der EVTZ passt sich dieser Pflicht ausnahmslos an und sieht insbesondere im Bereich der Beitragsgewährung und der Bewertungstätigkeit in Zusammenhang mit öffentlichen Vergaben spezifische Pflichtenklärungen vor.

Die Vordrucke für die Erklärungen über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten stehen ab Datum der Genehmigung des Verhaltenskodexes, dem sie beigelegt waren, im gemeinsamen Büro des EVTZ zur Verfügung.

d) Rotation

Der Wechsel beim Controlling wird dadurch optimal gewährleistet, dass die Amtszeit als Präsident und als Generalsekretär zwei Jahre beträgt. Eine Rotation des Personals in den verschiedenen Aufgabenbereichen ist allerdings angesichts der bescheidenen Größe der Bürogemeinschaft und des sehr begrenzten Stellenplans nicht durchführbar. Diese würde eine Verminderung der Effizienz und der Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit nach sich ziehen, sodass die dem Personal anvertrauten Tätigkeiten und Aufgaben zum Großteil nicht zu Ende geführt werden könnten.

e) Weitere allgemeine gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung.

Anmerkungen:

Mit Bezug auf die allgemeinen in diesem Plan nicht ausdrücklich erwähnten Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung wird Folgendes angemerkt:

- Spezifische Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen: (da es über der obersten Stufe keine weiteren Führungspositionen gibt, sind neben den Bestimmungen betreffend den Generalsekretär und die Mitglieder des Generalsekretariats, welche nachstehend



angeführt werden, keine weiteren spezifischen Bestimmungen erforderlich. *Der mit Art. 1 Abs. 42 des Gesetzes Nr. 190/2012 eingeführte neue Abs. 16-ter des Art. 53 des GvD Nr. 165/2001 legt fest, dass die Bediensteten [die Bestimmung bezieht sich nur auf Führungskräfte oder Verfahrensverantwortliche], die während der letzten drei Dienstjahre hoheitliche oder rechtsgeschäftliche Befugnisse für die öffentlichen Verwaltungen wahrgenommen haben, in den drei der Auflösung des Dienstverhältnisses folgenden Jahren keine abhängige oder freiberufliche Arbeit bei den privaten Rechtssubjekten leisten dürfen, an welche die mit genannten Befugnissen ausgeübte Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung gerichtet war. In der Bestimmung sind daraufhin auch die Strafen vorgesehen: Die unter Verletzung dieser Bestimmungen abgeschlossenen Verträge bzw. erteilten Aufträge sind nichtig. Die privaten Rechtssubjekte, die sie abgeschlossen bzw. erteilt haben, dürfen für die darauffolgenden drei Jahre keine Verträge mit den öffentlichen Verwaltungen abschließen, und schließlich müssen diesbezüglich eventuell erhaltene und festgestellte Vergütungen erstattet werden.*

- Spezifische Bestimmung betreffend die Einsetzung von Kommissionen, Zuteilung zu den Ämtern und Erteilung von Aufträgen im Falle von strafrechtlicher Verurteilung wegen Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung (einige dieser Gegebenheiten treffen auf den EVTZ und dessen Tätigkeitsbereich nicht zu; im Allgemeinen wird in diesem Zusammenhang auf die Gesetzesbestimmungen verwiesen, und zwar den mit Art. 1 Abs. 46 des Gesetzes Nr. 190/2012 eingeführten neuen Art. 35-bis des GvD Nr. 165/2001, welcher Folgendes besagt: Wer, auch mit nicht rechtskräftigem Urteil, wegen der Verbrechen laut dem Zweiten Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches verurteilt wurde: a) darf nicht – auch nicht mit Aufgaben der Schriftführung – in Kommissionen für den Zugang zum öffentlichen Dienst oder für öffentliche Auswahlverfahren berufen werden; b) darf keinem Amt – auch nicht mit leitenden Aufgaben – zugeteilt werden, das für die Verwaltung der Finanzmittel, den Ankauf von Gütern, Diensten und Lieferungen sowie für die Gewährung oder Entrichtung von Subventionen, Beiträgen usw. zuständig ist; c) darf keinen Kommissionen für die Wahl des Vertragspartners zwecks Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Gewährung oder Entrichtung von Subventionen, Beiträgen usw. angehören. Die Bestimmung laut Abs. 1 ergänzt die Gesetze und Verordnungen, die die Einsetzung von Kommissionen und die Ernennung deren Schriftführer regeln (so dass ihre Verletzung die Rechtswidrigkeit der abschließenden Maßnahme bewirkt).
- spezifische Regelung betreffend die Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (die Bediensteten stehen im Dienstverhältnis zu den jeweiligen Landesverwaltungen und unterliegen den von diesen jeweils vorgesehenen Vertragsbestimmungen)
- spezifische Regelung betreffend die Durchführung von außerdienstlichen Aufträgen (die Bediensteten stehen im Dienstverhältnis zu den jeweiligen Landesverwaltungen, demnach



obliegt es der jeweiligen Personalabteilung, eventuelle außerdienstliche Tätigkeiten zu überprüfen und zu genehmigen).

Die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung des EVTZ überprüft im Laufe des Jahres die Wirksamkeit und Effizienz der im Hinblick auf das Management der Korruptionsrisiken durchgeführten Maßnahmen und verfasst darüber jedes Jahr den laut Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 190/2012) vorgesehenen Bericht. Außerdem aktualisiert sie den Plan zur Korruptionsvorbeugung, ändert Verordnungen ab oder erstellt neue Verordnungen.

8. Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität 2023 – 2025

Allgemeine Prinzipien und strategische Ziele

Die Transparenz ist Voraussetzung für die Gewährleistung der individuellen und kollektiven Freiheiten sowie der bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte; sie entspricht dem Recht auf eine gute Verwaltung und trägt zur Verwirklichung einer offenen, im Dienste des Bürgers stehenden Verwaltung bei (vgl. Art. 1, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr.33/2013).

Die Transparenzmaßnahmen sind in erster Linie an die öffentlichen Verwaltungen gerichtet, welche dazu angehalten sind, die Daten, die Unterlagen und die Informationen betreffend die Organisation und die Tätigkeit zu veröffentlichen und außerdem jedem freien Zugang zu den sich in ihrem Besitz befindlichen Daten und Unterlagen, durch das Rechtsinstitut des Bürgerzugangs, zu gewährleisten.

Die Verwaltungstransparenz ermöglicht so die Miteinbeziehung und Beteiligung aller Interessierten an der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und ermöglicht allen Bürgerinnen und Bürgern eine wirksame Kontrolle über die Abwicklung und den Ablauf der öffentlichen Aufgaben.

Für die öffentliche Verwaltung stellt die Transparenz somit einen Anreiz dar, ihre Verhaltens- und Verfahrensweisen hinsichtlich der schnellen kulturellen Entwicklung der Gesellschaft und der öffentlichen Meinung, in einer Zeit fortschreitender Digitalisierung, anzupassen und dadurch das Vertrauen in den Verwaltungsablauf zu stärken.

In diesem Sinn begründet das Transparenzrecht eine Form der Gewährleistung für den Bürger, sowohl als Empfänger der Tätigkeit der Verwaltung, als auch als Nutzer der öffentlichen Dienste. Die Transparenz ist somit nicht nur als Voraussetzung für die Verwirklichung einer guten Verwaltung von Bedeutung, sondern sie gilt als umfassendstes und wirksamstes Mittel zur Korruptionsvorbeugung und zur Förderung der Integrität und der Gesetzmäßigkeit in jedem Bereich der öffentlichen Tätigkeit. Zudem muss für die Koordinierung der strategischen Ziele im Bereich der Korruptionsvorbeugung und



Transparenz mit den in den anderen von der Verwaltung verwendeten Dokumenten mit programmatischem Charakter festgelegten Zielen gesorgt werden.

Der Integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO), der gemäß einer mit Ministerialdekret festzulegenden Planvorlage umzusetzen ist, enthält keine wesentlichen Neuheiten bezüglich der Planung der Umsetzung der Transparenz und der Überwachung der organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des einfachen und allgemeinen Bürgerzugangs, zumal diese nach wie vor vom GvD Nr. 33/2013 geregelt werden. Die wesentlichen Elemente des Transparenzabschnittes sind im Nationalen Antikorruptionsplan (PNA) angegeben, sowie in den allgemeinen Regulierungsakten der ANAC gemäß Gesetz Nr. 190 vom 6. November und gesetzesvertretendem Dekret Nr. 33 vom 13 März 2013. Die Transparenzmaßnahmen stellen somit ein eigenständiges Regelwerk dar.

Mit Beschluss des Vorstandes des EVTZ Nr. 11/2023 ist die amtierende Generalsekretärin Dr. Elisa Bertò zum Verantwortlichen für die Transparenz im Sinne des Art. 10 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 ernannt.

Der Dreijahresplan für die Transparenz und Integrität enthält die wichtigsten Maßnahmen und Leitlinien, die der EVTZ im Dreijahreszeitraum 2024-2026 in Bezug auf die Transparenz zu beachten gedenkt.

Die strategischen Ziele im Bereich Transparenz für den Dreijahreszeitraum 2024-2026 beruhen im Wesentlichen die der vorhergehenden Programme und dienen der Umsetzung einer offeneren Verwaltung durch einen besseren Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu allen Daten, Informationen und Unterlagen. Nachfolgend die einzelnen Ziele, die sich die Europaregion setzt:

- den Bürgern die effektive Kenntnis der von der Verwaltung angebotenen Dienste zu sichern, um dadurch das Vertrauensverhältnis zu den Bürgern stärken
- mit der Umsetzung der Transparenzmaßnahmen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten und Rechenschaft über die Korrektheit und Wirksamkeit der angewendeten Maßnahmen abzulegen
- die kontinuierliche Anpassung der Sektion „Transparente Verwaltung“ der institutionellen Website der Europaregion an die geltenden Bestimmungen
- die Veröffentlichungsverfahren mittels Aktivierung automatischer Veröffentlichungsflüsse (wo möglich) zu vereinfachen
- die Daten zugänglicher und nutzbarer machen
- die Beziehung zu den Bürgern vereinfachen, indem die Anhörungsprozesse verbessert werden
- eine verbreitete Kontrolle der Tätigkeit der Europaregion ermöglichen



- die vollständige Umsetzung des Rechtes auf Bürgerzugang zu gewährleisten, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten
- das Zugehörigkeitsgefühl und die Motivation der Bediensteten durch die Einrichtung eines guten Kommunikationssystems innerhalb der Europaregion zu stärken

Erfüllung der Veröffentlichungspflichten in der Sektion Transparente Verwaltung

Das GvD Nr. 33/2013, mit den Abänderungen des GvD Nr. 97/2016, hat die Grenzen der Transparenz bedeutend ausgeweitet. Um einen breiten Zugang zu den Informationen zu gewährleisten, einerseits mit dem Ziel der Vorbeugung der Korruption und Gewährleistung der Grundrechte der Bürger und andererseits als Voraussetzung für die Stärkung und Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Bürgern und der Verwaltung, ist eine proaktive, fristgerechte Veröffentlichung seitens der einzelnen zuständigen Organisationseinheiten der Verwaltung laut ANAC-Beschluss Nr. 1310 vom 28.12.2016 unerlässlich.

Um das Transparenzniveau und die Qualität der in der Sektion Transparente Verwaltung veröffentlichten Daten, Information und Unterlagen zu verbessern und für die Bürger übersichtlicher zu gestalten, ist bei deren Veröffentlichung insbesondere auf die Einhaltung folgender Kriterien zu achten:

- deren Integrität,
- unverzügliche Veröffentlichung,
- - ständige Aktualisierung, Vollständigkeit,
- einfache Einsichtnahme,
- Verständlichkeit,
- Einheitlichkeit,
- leichte Zugänglichkeit,
- Übereinstimmung mit den bei der Verwaltung vorliegenden Originaldokumenten,
- Angabe ihrer Herkunft,

Verwendete Datenflüsse

Die Datenflüsse, welche von den einzelnen verantwortlichen Organisationseinheiten bei der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten derzeit konkret genutzt werden, können in nachfolgende Kategorien unterteilt werden:

a) Direktes Hochladen in den Bereich Transparente Verwaltung

Informationen, welche die Struktur der Transparenten Verwaltung betreffen, Standardtexte und ständige Verlinkungen zu anderen institutionellen Seiten und Datenbanken, gemäß den Vorgaben der ANAC,



sowie allgemeine und besonders wichtige Informationen, welche nur selten Änderungen unterliegen (z.B. „Allgemeine Akten“, „Inhaber von politischen Aufträgen“, „Vorbeugung der Korruption“, „Bürgerzugang“ usw.) werden direkt im Bereich Transparente Verwaltung der institutionellen Website der Europaregion hochgeladen und nur bei Bedarf aktualisiert oder richtiggestellt.

b) Verbindung mit bestehenden Datenbanken der Autonomen Provinz Bozen

Einige Veröffentlichungspflichten werden durch Verknüpfung der entsprechenden Untersektionen der Transparenten Verwaltung mit Datenbanken des Landes erfüllt, wo diese Daten und Unterlagen bereits veröffentlicht sind. Der Erfüllungsgrad ist im Allgemeinen bereits sehr hoch und es sind nur mehr einige punktuelle Eingriffe notwendig, welche sorgfältig geplant werden sollen, um die Qualität und Übersichtlichkeit der Veröffentlichungen weiter zu verbessern und um sie auch mit den Zielen in anderen strategischen Bereichen (Digitalisierung, Korruptionsvorbeugung, Datenschutz, usw.) in Einklang zu bringen.

Großes Augenmerk ist immer auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu legen. Insbesondere ist sicherzugehen, dass nicht-einschlägige personenbezogene Daten oder eventuelle sensible oder gerichtliche Daten, deren Veröffentlichung für die spezifischen Transparenzzwecke nicht notwendig ist, vorher unkenntlich gemacht werden. Die Veröffentlichung der Identifizierungsdaten der von den Maßnahmen betroffenen natürlichen Personen, ist ebenfalls zu vermeiden, wenn aus diesen Daten Informationen über deren Gesundheitszustand oder über soziale bzw. wirtschaftliche Notsituationen abgeleitet werden können.

c) Verbindung mit zentralen Datenbanken des Staates

Mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 97/2016 („Umsetzung der Madia-Reform“) wurde im Transparenzdekret ein neuer Artikel 9-bis eingefügt, welcher für einige Arten von Daten, Unterlagen und Informationen, die aufgrund bereichsspezifischer Bestimmungen bereits verschiedenen zentralen Datenbanken des Staates mitgeteilt werden müssen, die Möglichkeit vorsieht, deren Veröffentlichungspflicht mittels Verlinkung der entsprechenden Untersektionen der Transparenten Verwaltung zu diesen staatlichen Datenbanken zu erfüllen (eine Auflistung dieser Datenbanken findet man in der neuen „Anlage B“ des Transparenzdekretes). Den einzelnen Verwaltungen steht es zwar weiterhin frei, die genannten Daten und Unterlagen direkt auf ihrer Website zu veröffentlichen, diese müssen aber mit den der zentralen Datenbank mitgeteilten Daten und Unterlagen übereinstimmen.

Von dieser alternativen Möglichkeit der Erfüllung der Transparenzpflichten wurde bisher nur bei der Veröffentlichung der externen Berater- und Mitarbeiteraufträge Gebrauch gemacht, welche seit 2018 direkt in die zentrale, staatliche Datenbank „PerlaPA“ eingespeist und hochgeladen werden.



Mit der Eingabe in PerlaPA wird, neben der vollständigen Erfüllung der Transparenzpflichten, gleichzeitig auch die Pflicht zur Mitteilung der Daten an das Präsidium des Ministerrates – Departement für öffentliche Verwaltung – im Sinne des Art 53, Abs. 14, zweiter Satz des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, erfüllt, welche beides rechtliche Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Aktes und für die Auszahlung der entsprechenden Vergütungen sind.

Die Datenbank PerlaPA ist nicht zweisprachig aufgebaut und ist somit nicht geeignet, die Einhaltung der Sprachbestimmungen im Sinne von Artikel 100 des Autonomiestatuts zu gewährleisten.

Schutz personenbezogener Daten

Bei der Veröffentlichung von großen Mengen an Daten und Unterlagen zu Transparenzzwecken im Internet stellt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen die Verwaltung vor große Herausforderungen, da diese nicht allein mit technischen Hilfsmitteln gewährleistet werden kann, sondern spezifische Schulungen sämtlicher Mitarbeiter voraussetzt. Aufgrund der strengen Bestimmungen und Sanktionen im Bereich Datenschutz sollte bei der konkreten, fallbezogenen Abwägung zwischen Erfüllung der Transparenzpflichten und Schutz der persönlichen Rechte, besonders achtsam vorgegangen werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist ohnehin nur dann möglich, wenn diese vom Gesetz oder einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Somit soll vor deren Veröffentlichung immer darauf geachtet werden, dass die entsprechende rechtliche Basis gegeben ist (Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung).

Zudem sollen nur jene personenbezogenen Daten verwendet werden, welche für das Erreichen des spezifischen Transparenzzweckes (bzw. für das Verständnis des Aktes und der Angemessenheit der Begründung der Veröffentlichung) notwendig und geeignet sind, während überschüssige oder nicht zugehörige Daten noch vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden müssen (Grundsätze der Zweckbindung, Richtigkeit und Datenminimierung).

Ebenso soll auf die genaue Einhaltung der Dauer der Veröffentlichungspflicht geachtet werden, damit diese nicht überschritten wird, da ansonsten wiederum die rechtliche Grundlage für deren Veröffentlichung fehlt, was insbesondere bei personenbezogenen Daten entsprechende Sanktionen der Datenschutzbehörde und Schadenersatzansprüche seitens der Betroffenen zur Folge haben kann.

Zugang zu den Daten und Unterlagen der Verwaltung auf Antrag

Mit GvD Nr. 33 vom 14. März 2013 wurde das Recht auf Bürgerzugang zu den Daten, Unterlagen und Informationen der öffentlichen Verwaltung eingeführt, welches von jedem ausgeübt werden kann, ohne dass dafür eine spezielle Berechtigung notwendig ist. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, ist unentgeltlich und bedarf keiner Begründung, muss aber die für die Ermittlung der beantragten Daten, Informationen oder Unterlagen notwendigen Angaben enthalten. Der Antrag kann auch auf telematischem



Wege eingereicht werden, gemäß der vom GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 vorgesehenen Modalitäten. Der Bürgerzugang ist eine weitere Transparenzmaßnahme des Staates und versteht sich in erster Linie als Ergänzung zu den gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungspflichten, um der Allgemeinheit eine breite Kontrolle über die Erfüllung der institutionellen Aufgaben und den Einsatz öffentlicher Mittel zu gewährleisten, sowie die Beteiligung an der öffentlichen Debatte zu ermöglichen.

Derzeit ist zwischen zwei verschiedenen Arten von Bürgerzugang zu unterscheiden:

a) Einfacher Bürgerzugang

Die Pflicht der öffentlichen Verwaltung, bestimmte Unterlagen, Informationen oder Daten zu veröffentlichen, beinhaltet gleichzeitig das Recht aller Bürgerinnen und Bürger, diese zu beantragen, falls die Verwaltung ihrer Veröffentlichungspflicht nicht nachkommen sollte. Der einfache Bürgerzugang kann also ausschließlich jene Daten, Informationen und Unterlagen zum Gegenstand haben, deren Veröffentlichung auf der institutionellen Website im eigenen Bereich Transparente Verwaltung gemäß den geltenden Transparenzbestimmungen vorgesehen ist (Art. 5, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013 und Art. 28-ter Landesgesetz Nr. 17/1993).

Im Falle der Annahme des Antrags auf einfachen Bürgerzugang veröffentlicht die/der Verfahrensverantwortliche innerhalb von 30 Tagen ab Antragserhalt die beantragten Unterlagen, Informationen und Daten auf der institutionellen Webseite und teilt der antragstellenden Person die erfolgte Veröffentlichung samt entsprechendem Link mit.

b) Allgemeiner Bürgerzugang:

Mit GvD Nr. 97/2016 wurde der „allgemeine Bürgerzugang“ eingeführt, also das Recht auf Zugang zu sämtlichen weiteren Daten und Unterlagen der Verwaltung, die nicht bereits der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Während der einfache Bürgerzugang als eine Art Kontrolle über die Erfüllung der laut Transparenzdekret vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten dient, kann diese zweite, neuere Form des Bürgerzugangs sämtliche weiteren von der Verwaltung aufbewahrten Daten und Unterlagen zum Gegenstand haben. Der Antrag kann von jedem („chiunque“), ohne besondere Voraussetzungen, wie etwa den Nachweis eines spezifischen Interesses und ohne Angabe einer Begründung gestellt werden, unterliegt jedoch einigen Einschränkungen zum Schutze rechtlich relevanter öffentlicher und privater Interessen, sowie einigen ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ausschlussgründen (Art. 5, Abs. 2 und Art. 5-bis, GvD Nr. 33/2013, sowie Art. 28-quater, Landesgesetz Nr. 17/1993).

Bezüglich des Rechts auf Bürgerzugang wurde, in Befolgung der ANAC-Richtlinien und des Ministeriellen Rundschreibens Nr. 2/2017, auf der Transparenten Verwaltung in der Untersektion „Weitere Inhalte/Bürgerzugang“, ein erklärender Text und entsprechende Vordrucke für die Anträge auf „einfachen



Bürgerzugang“, „allgemeinen Bürgerzugang“ und „Überprüfung an den Transparenzbeauftragten“ bereitgestellt, um allen Interessierten den Zugang zu diesem Recht zu erleichtern.

Integritätsvereinbarungen bei öffentlichen Verträgen

Gemäß Art.1, Abs.17 des Gesetzes Nr. 190/2012, in Anbetracht des Beschaffungsgesetzes/Kodex der Vergaben G.v.D. Nr. 50/2016 und der zahlreichen Beiträge der ANAC, die auf die Einführung von vertraglichen Maßnahmen zur Eindämmung, Vorbeugung und Bekämpfung von Korruptionsphänomenen in einem der am meisten gefährdeten Bereiche - nämlich dem Einkaufssektor - drängen, wurde mit Beschluss Nr. 2019-A-000722 vom 29.10.2019 eine Integritätsvereinbarung eingeführt: eine Reihe von Verhaltensregeln also, die nicht nur - wie bereits erwähnt - darauf abzielen, Korruptionsphänomene zu verhindern/zu bekämpfen, sondern auch die Verhaltensethik all derjenigen zu verbessern, die auf verschiedene Weise an den Verfahren zur Vergabe von Waren, Dienstleistungen und Arbeiten beteiligt sind (von Wettbewerbern/Wirtschaftsteilnehmern bis hin zu Mitarbeitern).

Die Integritätsvereinbarung ist ein Vertragsinstrument zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem Wirtschaftsteilnehmer mit dem Ziel, Maßnahmen zu setzen, illegalen Tätigkeiten entgegenzuwirken und die Verhaltensweisen der Vertragsteilnehmer gemäß den Grundsätzen der Loyalität, der Transparenz und der Fairness zu prägen. Mit dieser Aktion will man innerhalb der Bestimmungen für die öffentlichen Verträge gewährleisten, dass die Grundsätze der guten Führung und der Unparteilichkeit der italienischen Verfassung (Art. 97), sowie des Wettbewerbs und der Transparenz, eingehalten werden.

Zusätzlich zu den Verhaltensverpflichtungen, die auf die Sicherstellung der Legalität und Transparenz abzielen, sieht die Integritätsvereinbarung ein System von Sanktionen vor, die von den öffentlichen Auftraggebern im Falle eines Verstoßes gegen die in der Urkunde selbst enthaltenen Bestimmungen anzuwenden sind, wobei die Sanktionen je nach Schwere des begangenen Verstoßes variieren (vom Ausschluss von der Teilnahme an der Ausschreibung im Falle der Nicht-Unterzeichnung/Annahme), über die Aufhebung des Zuschlags mit der konsequenten Anwendung zusätzlicher Maßnahmen - Vollstreckung der Kaution und Meldung an die ANAC - bis hin zur Beendigung des abgeschlossenen Vertrags im Falle eines festgestellten Verstoßes gegen die vereinbarten Klauseln).

Darüber hinaus ist es den Mitarbeitern sowohl in der Phase des Vertragsabschlusses als auch in der Phase der Vertragsdurchführung ausdrücklich untersagt, sich der Vermittlung Dritter zu bedienen und im Rahmen der Vermittlung Vorteile zu zahlen oder zu versprechen.

Wenn ein solches Verhalten zu Vorteilen jeglicher Art führen kann, dürfen die Mitarbeiter im Namen des EVTZ keine Vergabe-, Liefer-, Dienstleistungs-, Finanzierungs- oder Versicherungsverträge mit Unternehmen abschließen, mit denen der Mitarbeiter in den vorangegangenen zwei Jahren private Verträge abgeschlossen oder Vorteile erhalten hat, mit Ausnahme von Verträgen, die gemäß Artikel 1342 des ZGB abgeschlossen



wurden, und solchen von geringem Wert, wie im nächsten Absatz erörtert. In diesem Fall muss sich der Mitarbeiter der Teilnahme an den Aktivitäten im Zusammenhang mit der Annahme und Ausführung des öffentlichen Auftrags/der öffentlichen Vergabe enthalten und einen schriftlichen Bericht verfassen, der an den hierarchischen Vorgesetzten zu richten ist.

Darüber hinaus muss jeder Mitarbeiter, der mündliche oder schriftliche Beschwerden/Vorhaltungen von natürlichen oder juristischen Personen erhält, die an Verhandlungsverfahren teilnehmen, an denen der EVTZ als Partei beteiligt ist, seinen Vorgesetzten informieren.

Die Integritätsvereinbarung im Bereich der öffentlichen Verträge wurde von der Generalsekretärin mit Entscheidung Nr. 59 vom 11.02.2022 genehmigt.

Maßnahmen betreffend Bekanntmachung und Transparenz

Die Verantwortliche für die Transparenz oder ihr Beauftragter müssen der laut geltenden Bestimmungen im Sinne des GvD vom 14. März 2013, Nr. 33 vorgesehenen Veröffentlichungspflicht auf der offiziellen Website www.euoparegion.info im Bereich „Transparente Verwaltung“ nachkommen und unter Beachtung der Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Datenschutzes im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des GvD vom 14. März 2013, Nr. 33 die erfolgte Veröffentlichung überprüfen.

Die getroffenen Maßnahmen sind auf der offiziellen Website www.euoparegion.info im Bereich „Transparente Verwaltung“ einsehbar bzw. werden dort binnen 60 Tagen nach Genehmigung des Dreijahresplans für die Transparenz angeführt.

Im Einzelnen ist Folgendes vorgesehen:

- die ausdrückliche Bestimmung einer für die Übermittlung verantwortlichen Person (in der Person des Generalsekretärs des EVTZ, der für die Übermittlung aller veröffentlichungspflichtigen Dokumente verantwortlich ist und diese dann an die für die Veröffentlichung verantwortliche Person weiterleitet).
- die ausdrückliche Bereitstellung einer Person, die für die Veröffentlichung der Maßnahmen verantwortlich ist (in der Person des Mitarbeiters, der für die Verwaltung der Homepage des EVTZ und damit auch des Abschnitts Transparente Verwaltung zuständig ist).

Das sind die wichtigsten Neuerungen, mit denen den gesetzlich vorgesehenen Pflichten in Sachen Transparenz (und Zugang zu den Akten) mit einem neuen starken Implementierungsansatz begegnet wird.



Darüber hinaus wurde im Hinblick auf eine Gesamtüberprüfung der institutionellen Website auch der Teil der „Transparenten Verwaltung“ neugestaltet.

Sind die veröffentlichungspflichtigen Informationen nicht auf der offiziellen Webseite einzusehen, so hat die daran interessierte Person im Sinne des Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 das Recht, diese Informationen über das Rechtsinstitut des Bürgerzugangs direkt beim Transparenzverantwortlichen mit einer einfachen Anfrage kostenlos zu beantragen oder sich bei dessen Untätigkeit diesbezüglich an die anderen Mitglieder des Generalsekretariats – derzeit Mag. Dr. Christoph von Ach und Mag. Matthias Fink – zu wenden, welche die Ersatzbefugnis innehaben.

Der EVTZ beabsichtigt, über die Generaldirektionen und die Ämter für Personalentwicklung seiner Mitglieder spezifische Schulungen zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu organisieren, die sich an die Bediensteten (auch mit befristetem Arbeitsverhältnis) richten. Zweck dieser verwaltungsinternen und -externen Schulungen ist, die Bediensteten über die Inhalte und Zielsetzungen des Dreijahresplans für die Transparenz sowie über die damit zusammenhängenden Amtshandlungen in Kenntnis zu setzen.

Whistleblowing

Für die Unterdrückung des Phänomens der Korruption ist die gesetzliche Einführung des Whistleblowing-Instituts von Bedeutung, gemäß dem Gesetz 179/17 "Bestimmungen zum Schutz der Verfasser von Meldungen über Verbrechen oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben" ("disposizioni per la tutela degli autori di segnalazioni di reati o irregolarità di cui siano venuti a conoscenza nell'ambito di un rapporto di lavoro pubblico o privato"). Zu diesem Punkt sieht Artikel 1 Absatz 5 des genannten Gesetzes vor, dass in Übereinstimmung mit den entsprechenden ANAC-Richtlinien - nach Rücksprache mit dem Garanten für den Schutz personenbezogener Daten/Datenschutzbehörde - der Einsatz von Methoden - auch computergestützt - und der mögliche Einsatz von Verschlüsselungswerkzeugen "zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Identität des Berichterstatters und des Inhalts der Berichte und der zugehörigen Dokumentation" vorgesehen werden sollte.

Am 24. Juli 2019 hat die ANAC den neuen Entwurf der Richtlinien im Bereich Schutz der Hinweisgeber von Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben, im Sinne des Art. 54-bis des GVD Nr. 165/2001 (sog. Whistleblowing), online zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Frist für die Einreichung von Beiträgen endete Mitte September 2019.



Im Dezember desselben Jahres hat die staatliche Datenschutzbehörde zum genannten Entwurf ein positives Gutachten mit Auflagen erteilt, die von der ANAC zwecks besseren Schutzes der personenbezogenen Daten der Hinweisgeber berücksichtigt werden müssten.

Im Frühjahr 2020 hat dann auch der Staatsrat sein Gutachten zum einschlägigen Dokument abgegeben.

Mit Beschluss Nr. 469 vom 9. Juni 2021 hat die ANAC anschließend die neuen Richtlinien verabschiedet, denen auch das Formular für die Meldung unerlaubter Handlungen mit einer punktuellen Beschreibung der einzelnen auszufüllenden Felder beigefügt wurde.

Was das Rechtsinstitut des Whistleblowings zur Begünstigung der vertraulichen Meldung rechtswidriger Handlungen, von denen der Bedienstete im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses in Kenntnis gelangt ist (Art. 54-*bis* des GvD Nr. 165/2001) betrifft, können die Mitarbeiter des EVTZ (außer die von den jeweiligen Verwaltungen der Mitgliedsländer des EVTZ angewandten Maßnahmen zu nutzen und auf die diesbezüglich vorgesehenen und den eigenen Mitarbeitern mitgeteilten Meldedienste zurückzugreifen) ein dafür auf der Homepage des EVTZ www.euoparegion.info bereitgestelltes Formular verwenden und es an die E-Mail-Adresse whistleblower@euoregio.info senden und nicht nur rechtswidrige Handlungen, sondern auch Umstände, die den Grundsatz der Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung verletzen könnten, anonym melden.

Schließlich wird daran erinnert, dass gemäß Gesetz Nr. 179/2017 die Geheimhaltung der Identität des Whistleblowers so weit wie möglich zu wahren ist (Art. 1 Abs. 3 "Die Identität des Whistleblowers darf nicht preisgegeben werden").

Was die Pflicht der Veröffentlichung der Daten im Sinne des Art. 14 des LG Nr. 33/2013 betrifft, wird festgehalten, dass die Mitglieder des Vorstands und der Versammlung des EVTZ ihre Funktionen unentgeltlich ausüben.

Dieser Plan wurde von der Generalsekretärin des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ genehmigt.

Die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz

Dr. Elisa Bertò

Bozen, 28.09.2023

Veröffentlicht auf der Webseite unter dem Bereich „*Transparente Verwaltung*“

messensfreiheit

Spalte1

Keine, es ist vollständig geregelt (1)

Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und/oder Verwaltungen geregelt (3)

Das Verfahren sieht eine völlige Ermessensfreiheit vor (5)

Verwaltungsexterne Relevanz

Spalte1

Nein, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses richtet sich ausschließlich an ein internes Amt (2)

Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)

Komplexität des Entscheidungsprozesses

Spalte1

Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)

Ja, der Entscheidungsprozess sieht die Beteiligung von mehr als 3 Verwaltungen vor (3)

Ja, der Entscheidungsprozess sieht die Beteiligung von mehr als 5 Verwaltungen vor (5)

Wirtschaftliche Bedeutung

Spalte1

Der Entscheidungsprozess hat ausschließlich interne Bedeutung (1)

Der Entscheidungsprozess bedingt zwar die Gewährung von Vergünstigungen bzw. Vorteilen an externe Subjekte, aber diese Vorteile haben keine besondere wirtschaftliche Relevanz (z.B. Gewährung von Studienbeihilfen an Studenten) (3)

Der Entscheidungsprozess bedingt die Gewährung von erheblichen Vergünstigungen bzw. Vorteilen an externe Subjekte (z.B. Erteilung von öffentlichen Aufträgen) (5)

Teilbarkeit des Entscheidungsprozesses

Spalte1

Nein (1)

Ja (5)

Kontrollen

Spalte1

Ja, von einer anderen Person (1)

Von mehreren Personen, darunter auch jene Person, die für vorübergehende Phasen zuständig war (3)

Nein, die Kontrolle wird von derselben Person ausgeübt (4)

Nein, es ist keine Kontrolle vorgesehen (5)

Rückverfolgbarkeit und Transparenz

Spalte1

Ja (1)

Zum Teil (3)

Nein (5)

Beteiligung von externen Subjekten

Spalte1

Nein (1)

Ja (5)

Organisatorische Auswirkungen

Spalte1

Bis ungefähr 20% (1)

Von 20% bis ungefähr 60% (3)

Von 60% bis ungefähr 100% (5)

Wirtschaftliche Auswirkungen

Spalte1

Nein (1)

Ja (5)

Rufschädigende Auswirkungen

Spalte1

Nein (0)

Wir haben diesbezüglich keine Kenntnis (1)

Ja, in lokalen Zeitungen oder Zeitschriften (3)

Ja, in lokalen und nationalen Zeitungen oder Zeitschriften (5)

Auswirkungen auf Image und Organisation

Spalte1

Die Position eines einfachen Mitarbeiters (1)

Die Position einer Führungskraft (5)

Risikobereiche gemäß Art. 1, Abs. 16, G.190/2012:

Spalte1

- A) Wettbewerbe und Auswahlverfahren im Personalbereich

- B) Öffentliche Verträge

- C) Ermächtigungen oder Konzessionen

- D) Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, Prämien und wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art

- E) Landesplanung und Ortsplanung

- F) Landschaftsplanung

- G) Umweltverträglichkeitsprüfung und Sammelgenehmigungsverfahren

- H) Verwaltung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

- I) Kontrollen, Überprüfungen, Inspektionen und Sanktionen

- J) Aufträge und Ernennungen

- K) Rechtsangelegenheiten und Streitsachen

- L) Programmierung und Verwaltung der EU-Fonds

- Weiteres (angeben ob weitere riskante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)

Verantwortlicher (Art. 10 und 11, LG Nr. 17/1993)

Spalte1

- Abteilungsleiter

- Bereichsleiter

- Amtsdirektor

- Zuständiger Bediensteter

Terminattuazione

Spalte1

bereits abgelaufen

sofort

6 Monate

1 Jahr

3 Jahre

Monitoraggio

Si è attuata la misura?

Spalte1

Ja

Nein

Si è rispettato il termine?

Spalte1

Ja

Nein

ValutazioneAttuazione

wirksam

neutral

unwirksam